



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Berlin

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**KiTa**  
Qualitätsgesetz



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Berlin,  
vertreten durch den  
Regierenden Bürgermeister von Berlin  
und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 2. Oktober 2019  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

## **Präambel**

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

## **§ 1**

### **Ziele und Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
  2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
  3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### **§ 3 Qualitätsentwicklung**

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

### **§ 4 Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

### **§ 5 Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

## § 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt

- a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
- b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
- d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

## § 8

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

**Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.**

Die Senatsverwaltung ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

**Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

**Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring

**Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

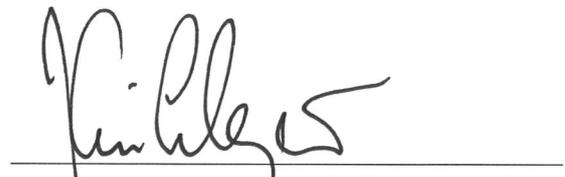
Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 30.6.23

Berlin, den 30.06.23



Lisa Paus  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend



Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister  
von Berlin

Berlin, den 30.6.23



Katharina Günther-Wünsch  
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie  
des Landes Berlin

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

**Anlage 1** – zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages-<br/>betreuung eingesetzt wurden</b> | <Betrag in Euro> |
| <i>Davon:</i>  |                  |
| <b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>                              | <Betrag in Euro> |
| Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem<br>KiQuTG eingesetzt wurden                   | <Betrag in Euro> |
| <b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen<br/>eingesetzt wurden</b>           | <Betrag in Euro> |
| Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem<br>KiQuTG eingesetzt wurden                   | <Betrag in Euro> |

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

*Bitte ankreuzen im Formular*

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

*Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

### **Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes**

#### **Bezeichnung der Maßnahme**

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.*

---

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:*

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext*

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

*Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).*

| <b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>   |                  |                  |                  |
|--|------------------|------------------|------------------|
|  | 2023             | 2024             | 2023–2024        |
| Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)   | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023 | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

|  |                  |                  |                  |
|--|------------------|------------------|------------------|
| Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>3</sup>                            | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag) | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| <i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>                                       | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| <b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>                                     |                  |                  |                  |
|  | 2023             | 2024             | 2023–2024        |
| Maßnahme 1   | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| <i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>                                       | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| Maßnahme 2   | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| Maßnahme 3   | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| Summe  | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |
| Übertrag ins Folgejahr   | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> | <Betrag in Euro> |

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.*

<sup>3</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

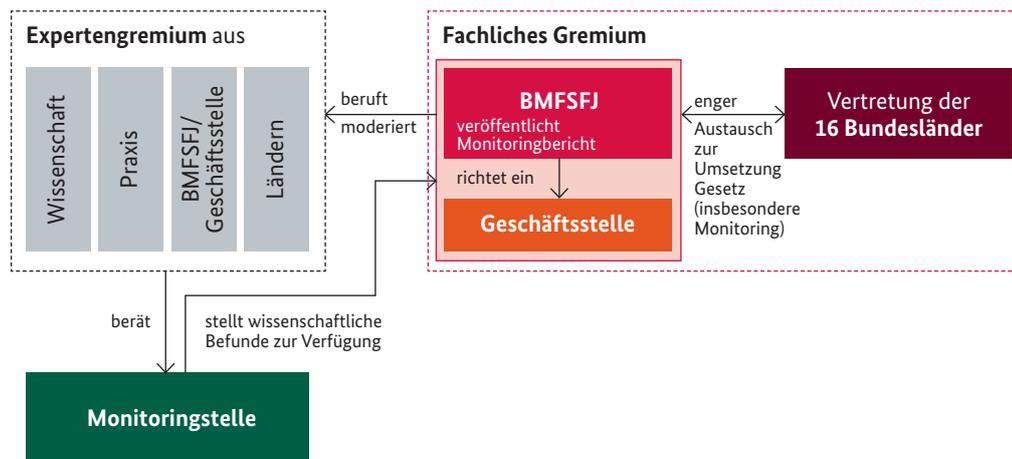
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

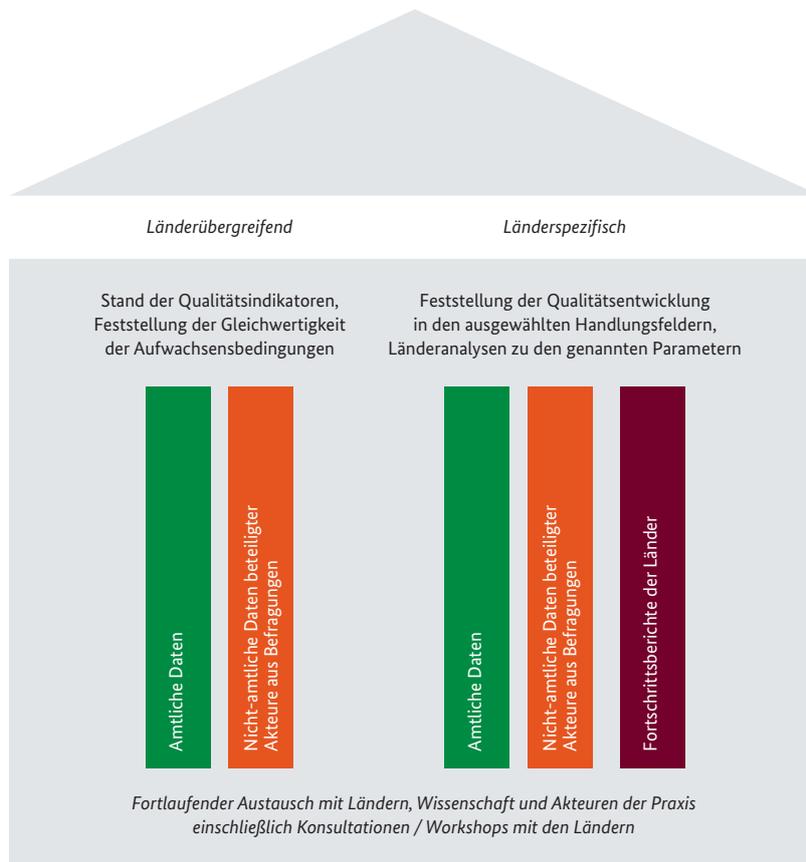
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Berlin

vom 1. Januar 2023

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

### **1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

Berlin ist eine wachsende Stadt. Dies schlägt sich auch in der Anzahl der in Berliner Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder nieder. Allein zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2022 stieg die Zahl der betreuten Kita-Kinder um über 8.000 auf 168.321. Im gleichen Betrachtungszeitraum ging die Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege um rund 800 auf 4.990 zum 31. Dezember 2022 zurück. Ende 2022 gab es im Land Berlin 2.880 Kindertageseinrichtungen und 1.162 Kindertagespflegestellen.<sup>1</sup> Trotz der seit Langem angespannten Fachkräftesituation liegt Berlin mit einer Betreuungsquote von 46,6 Prozent der unter Dreijährigen und 92,2 Prozent der drei- bis sechsjährigen Kinder über dem bundesweiten Durchschnitt, der bei 35,5 Prozent bzw. 91,7 Prozent liegt.<sup>2</sup>

Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) erfolgt die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe. Die Personal- und Sachkosten werden auf pauschaler Grundlage ermittelt und berlinweit einheitlich festgesetzt (§ 4 Absatz 1 Satz 4 Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen – RV Tag).

---

<sup>1</sup> ISBJ-Kita-Fachverfahren (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe) zu Stichtagen: 31.12.2018 und 31.12.2022; Kindertagespflege ohne ergänzende Kindertagespflege

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote.html>, aufgerufen am 20.03.2023.

Das Land Berlin investiert kontinuierlich in den Ausbau des Platzangebots sowie in die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Seit 2019 werden die qualitätsverbessernden Maßnahmen des Landes durch die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) unterstützend begleitet.

Voraussetzung für eine hochwertige frühkindliche Bildung sind eine gute Fachkraft-Kind-Relation sowie gut qualifiziertes Personal. In den vergangenen Jahren hat das Land Berlin daher verschiedene Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften umgesetzt, um dem seit Jahren akuten Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung zu begegnen.

Hier lässt sich ein positiver Trend verzeichnen. Während in 2018 noch 25.600 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in Berliner Kindertageseinrichtungen registriert waren, wuchs diese Zahl auf 27.939 VZÄ in 2022.<sup>3</sup> Stand Juni 2022 gibt es in Berlin insgesamt 53 Fachschulen für die Ausbildung von Erzieher:innen (5 staatliche Fachschulen, 41 staatlich anerkannte Fachschulen in freier Trägerschaft, 7 staatlich genehmigte private Fachschulen) sowie 2 staatlich anerkannte Fachschulen für Heilpädagogik.<sup>4</sup> Zur Gewinnung und Bindung von Kindertagespflegepersonen wurde mithilfe der Mittel aus dem KiQuTG die Vergütung angehoben, die Entlohnung mittelbarer pädagogischer Arbeit sowie die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen gefördert.

### **Qualitätssicherung und -entwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Gemäß § 13 Satz 1 KitaFöG sind zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (LIGA) und dem Berliner Dachverband der Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS) verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeption der Tageseinrichtungen abzuschließen. Der entsprechenden Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (QVTAG) treten alle Träger öffentlich finanzierter Einrichtungen bei.

Im Rahmen der QVTAG haben sich die Vereinbarungspartner dazu verpflichtet, den in § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 1 KitaFöG beschriebenen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen durch die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm (BBP) zu erfüllen. Gemäß Nummer 3 QVTAG stellen die Träger sicher, dass ihre Kindertageseinrichtungen die pädagogische Arbeit, inklusive der Vorbereitung des Übergangs von der Kita zur Grundschule, anhand der Qualitätsansprüche des BBP durch systematische interne Evaluation kontinuierlich reflektieren und weiterentwickeln. Sie verpflichten sich darüber hinaus, ihre Arbeit mit dem BBP in einem Rhythmus von fünf Jahren durch einen zertifizierten Anbieter extern evaluieren zu lassen. Sie gewährleisten, dass die Förderung aller betreuten Kinder durch ein Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystem (Sprachlerntagebuch) begleitet wird. Der Gesamtprozess der Implementierung des BBP und der externen Evaluation

<sup>3</sup> ISBJ, Stand 31.12.2022

<sup>4</sup> Eigene Auswertung Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

wird durch das vom Land Berlin beauftragte Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) unterstützt und wissenschaftlich begleitet.

Das BBP bildet mit seinen sechs Bildungsbereichen die Grundlage der pädagogischen Arbeit in Berliner Kitas und Kindertagespflegestellen. Zur Unterstützung der Fachkräfte wurde das BeKi mit der Entwicklung von Begleitmaterial für alltagsintegrierte mathematische und sprachliche Bildung beauftragt (BBP-Boxen), die im Mai 2023 veröffentlicht werden. Bereits seit 2011 bieten Konsultationskitas Beratung zur Implementierung des BBP an. Die Themen werden fortlaufend am Bedarf der Praxis ausgerichtet (Gesundheit, sprachliche Bildung, kulturelle Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung). In 2022 kamen eine Konsultationskita für frühe mathematische Bildung und eine für Mehrsprachigkeit hinzu. Eine Konsultationskita für Digitalisierung wird aktuell über ein Interessenbekundungsverfahren eingerichtet. Über das Modellprojekt „Modellkitas zur Integration und Inklusion von Kindern aus Familien mit Fluchterfahrung in Berlin“ wird darüber hinaus der Praxisaustausch für Fachkräfte ermöglicht.

Im Mai 2020 wurde die Entwicklung eines integrierten und ganzheitlichen Beobachtungsverfahrens zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege ausgeschrieben und im August desselben Jahres vergeben. Das entstandene analoge Instrument befindet sich aktuell in der zweiten Erprobungsphase. Es soll Ende 2024 sukzessive implementiert werden und das Sprachlernstagebuch ablösen. Eine digitale Version wird erarbeitet.

Die aufgezeigten Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen der Anfang September 2019 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) beauftragten wissenschaftlichen Expertenkommission zur Bildungsqualität in Berlin unter der Leitung des Bildungsforschers Prof. Dr. Olaf Köller.

### **Qualifizierung von Fachkräften**

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet als landeseigene Fortbildungseinrichtung ein umfangreiches Qualifizierungsangebot für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe an, das gemäß Nummer 3.6 QVTAG jährlich dem aktuellen Bedarf der Praxis angepasst wird. Das Angebot des SFBB wird ergänzt durch Fort- und Weiterbildungen verschiedenster Träger. Erwähnt seien hier die kitaspezifischen Angebote des BeKi, des Trägers „Haus der kleinen Forscher“ und von Fokus Medienbildung. In Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin entstand der Experimentier- und Erlebnisort kids.digilab.berlin. Hier werden seit Juni 2021 pädagogischen Fachkräften, Kita-Gruppen sowie Familien Workshops für digitale Bildung angeboten.

Im April 2021 wurde eine AG Fachberatung gegründet, die eine einheitliche Profilbildung für Fachberatung in Berlin zum Ziel hat. Die wachsende Zahl multiprofessioneller Teams bringt ganz eigene Herausforderungen mit sich. Im Auftrag der SenBJF hat das BeKi in Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften Praxishefte für multiprofessionelle Teams entwickelt, die in 2023 veröffentlicht werden.

## Beitragsfreiheit

Seit dem 1. August 2018 sind die Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen für alle betreuten Kinder kostenfrei. Für das Mittagessen zahlen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten – sofern keine entsprechende Zahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt – 23 Euro monatlich.

Das Land Berlin hat in den Jahren 2019 bis 2022 die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes genutzt, um auf bestehende Prozesse zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der Kindertagesbetreuung aufzubauen sowie neue, innovative Maßnahmen umzusetzen. Das Handlungs- und Finanzierungs-konzept für die Jahre 2023 und 2024 knüpft hieran an, indem erfolgreiche Maßnahmen fortgeführt und neue Maßnahmen initiiert werden.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Berlins eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

|  |                   |
|--|-------------------|
| <b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages-<br/>betreuung eingesetzt wurden</b>   | 2.429.615.902 €   |
| <i>Davon:</i>  |                   |
| <b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>                                | 112.197.259 €     |
| Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem<br>KiQuTG eingesetzt wurden                     | 91.586.288 €      |
| <b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen<br/>eingesetzt wurden<sup>5</sup></b> | ca. 105.000.000 € |
| Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem<br>KiQuTG eingesetzt wurden                     | 0 €               |

<sup>5</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die Elternbeiträge und damit auch die dafür notwendigen Daten nicht mehr erhoben werden, erfolgte hier eine Schätzung auf Basis der aktuellen Vertragszahlen und früherer Elternbeitragszahlungen.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

### **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>6</sup>  Neue Maßnahme<sup>7</sup>

- a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung des im Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) formulierten rechtlichen Anspruchs von Eltern auf ein niedrigschwelliges Beratungsangebot sowie darüber hinaus die Beratung von pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen, um konkret vermutete Entwicklungsrisiken von Kindern abzuklären und die Möglichkeiten des Zugangs zur Frühförderung zu verbessern.

- b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Der Heilpädagogische Fachdienst (HPFD) stellt im Rahmen der Frühförderung von Kindern mit Behinderung, die von den 16 Kinder- und Jugendambulanzen (KJA/SPZ) nach § 46 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und der Frühförderungsverordnung (FrühV) erbracht werden, eine komplettierende Säule der niedrigschwelligen Beratung dar, die von Eltern sowie Fachkräften der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden kann. Das offene Beratungsangebot, das vor der Einleitung der interdisziplinären Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden kann, ermöglicht Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, einen frühzeitigen und selbstbestimmten Zugang zur Frühförderung. Kindertageseinrichtungen werden gezielt zu Fragen von Entwicklungsschwierigkeiten bei Kindern beraten, ggf. in Hospitationen vor Ort begleitet und anleitend unterstützt. Darüber hinaus erfüllt die Maßnahme eine Lotsenfunktion für Familien und Kitas zur bezirklichen Vernetzung mit geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Sozialraum. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über Zuwendungen an die KJA/SPZ.

Die Maßnahme hatte Ende 2019 mit einem ersten Workshop unter Beteiligung aller relevanten Akteur:innen ihren Auftakt und wurde durch die Koordinierungsstelle, die im Herbst 2019 ihre Tätigkeit aufnahm, organisiert und durchgeführt. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind der

<sup>6</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>7</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

Aufbau des Heilpädagogischen Fachdienstes, Öffentlichkeitsarbeit (Erstellen von Materialien, Website, Vorstellen des Angebots bei Veranstaltungen), Durchführung einer Evaluation und Erstellen eines Evaluationsberichts, Organisation von Treffen zur Vernetzung und zum Informationsaustausch zwischen den Standorten.

Seit 2020 wurden an den KJA/SPZ der Stadt sukzessiv Heilpädagogische Fachdienste mit einer Personalausstattung von 1,5 VZÄ aufgebaut. Bis Ende des Jahres 2022 wurde der Heilpädagogische Fachdienst an 12 von 16 Standorten implementiert. Das Angebot vervollständigt das Berliner Konzept der interdisziplinären Frühförderung an den KJA/SPZ und der darin integrierten mobilen Versorgung für Kinder mit „drohender Behinderung“ sowie der inklusiven Bildung in Kindertageseinrichtungen nach § 6 KitaFöG. Es erfüllt den im BTHG formulierten rechtlichen Anspruch von Eltern auf ein niedrigschwelliges Beratungsangebot.

Im ersten Halbjahr 2023 soll das Angebot zunächst an allen 16 Standorten implementiert werden. Ab Juli 2023 soll jeder Standort mit Heilpädagog:innen oder Sozialpädagog:innen mit Zusatzqualifikation um je 0,5 VZÄ verstärkt werden. Mitte 2024 soll eine weitere Aufstockung um je 0,5 VZÄ erfolgen.

Die Koordinierungsstelle wird weiterhin als Projektsteuerung und Fachaufsicht für den Heilpädagogischen Fachdienst mit 1 VZÄ Sozialpädagog:in fortgeführt. Die Koordinierungsstelle wird von Januar bis März 2023 eine Zwischenevaluation fertigstellen, aus der für den Zeitraum bis 2024 Standards entwickelt werden sollen. Von August bis Dezember 2024 wird es eine Abschlussevaluation geben. Es wird angestrebt, den HPFD über 2024 hinaus fortzusetzen und dauerhaft zu verankern.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Nach dem erfolgreichen Beginn des Heilpädagogischen Fachdienstes werden nunmehr folgende Meilensteine anvisiert:

- |              |   |
|--------------|---|
| • 01.06.2023 | Implementierung des HPFD an allen 16 Standorten |
| • 07.2023    | 1. Aufstockung um je 0,5 VZÄ                    |
| • 07.2024    | 2. Aufstockung um je 0,5 VZÄ                    |

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der getätigten Beratungen (mindestens 1.800 für Kita-Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen und mindestens 1.000 für Sorgeberechtigte in 2023 und mindestens 1.900 für Kita-Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen und mindestens 1.100 für Sorgeberechtigte in 2024)
- Anzahl der Personalstellen (jeweils 8 zusätzliche VZÄ ab Mitte 2023 und ab Mitte 2024)

## **Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Gewährleistung eines auskömmlichen und bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in heilpädagogischen Gruppen für Kinder mit schwerstmehrfacher und komplexer Behinderung gemäß § 6 Absatz 3 KitaFöG sowie eine gleichmäßigere Verteilung dieser Gruppen auf das Stadtgebiet.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KitaFöG darf keinem Kind aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verwehrt werden. Zur Gewährleistung der Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen regelt die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV-HpG) ein komplettierendes Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung. Die Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung und hebt zugleich die Betreuungsstandards durch die Erhöhung des Anteils der Heilpädagog:innen an. Seit 2019 wurde der kindbezogene Personalzuschlag von 0,360 VZÄ aus den Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG gestaffelt angehoben, sodass seit 2022 ein kindbezogener Personalzuschlag von (je nach Betreuungsumfang) 0,56 bzw. 0,6 VZÄ erreicht wird. Außerdem wurde der Anteil der Heilpädagog:innen von 0 Prozent auf 20 Prozent angehoben. Diese Personalverbesserung wird aufrechterhalten und weiterhin aus den Mitteln des KiQuTG finanziert.

In den Jahren 2023 und 2024 werden neue Plätze in Heilpädagogischen Gruppen geschaffen. Dabei wird weiterhin eine gleichmäßigere Verteilung auf das Stadtgebiet berücksichtigt. Pandemiebedingt konnte das ursprüngliche Ziel, das Platzangebot bis Ende 2022 auf 150 Plätze zu erweitern, nicht erreicht werden. Es bleibt daher als neu gesetztes Ziel bis 2024 bestehen. Die ausgebauten Plätze und erzielten Personalverbesserungen sollen über 2024 hinaus erhalten bleiben.

Grundlage für die Finanzierung der Heilpädagogischen Gruppen sind die RV-HpG und die dazugehörigen Kostenblätter.

### c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Nach dem Inkrafttreten der neuen RV-HpG in 2019 erfolgten schrittweise Personalverbesserungen sowie die Erweiterung des Platzangebots auf 119 Kinder. In den Jahren 2023 bis 2024 soll das Platzangebot auf 150 Kinder erweitert werden.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der betriebserlaubten Plätze für Kinder im Rahmen der RV-HpG (bis 2024 insgesamt 150 Plätze)
- Verteilung über das Stadtgebiet (Ziel: eine Heilpädagogische Gruppe pro Bezirk bis Ende 2024)

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

**Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die geminderte Anrechnung Beschäftigter in berufsbegleitender Erzieher:innenausbildung auf den Personalschlüssel konsolidiert das Ausbildungssystem und stärkt die Ausbildungsbereitschaft der Kita-Träger. Praxisanleitung wird zum Standard für alle Auszubildenden und sichert die Qualität der Ausbildung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Aktuell sind Personen in berufsbegleitender Ausbildung in Berlin zwischen 19,7 und 28 Stunden wöchentlich in einer Einrichtung tätig. Es ist möglich, diesen Umfang vollumfänglich auf den Personalschlüssel der Kita anzurechnen. Zum 1. Februar 2024 (Sommersemester 2024) wird diese Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel der Kitas um fünf Stunden je Woche über den gesamten Ausbildungsverlauf (drei Jahre) gemindert. Eine Anrechnung wird mit Einführung der Maßnahme demnach nur noch mit mindestens 14,7 bis maximal 23 Wochenstunden möglich sein. Zur Finanzierung des geminderten an- und somit über die Kostenblattfinanzierung abrechenbaren Zeitanteils erhalten die Kita-Träger Kompensationsmittel in entsprechender Höhe.

An diese Teilanrechnung gekoppelt wird als zweiter Maßnahmenbaustein ein zweckgebundenes, nachweispflichtiges Budget für Praxisanleitung i. H. v. rd. 1.600 Euro pro Jahr und pro beschäftigter Person in berufsbegleitender Ausbildung als Standard eingeführt.

Die Bereitstellung von Kompensationsmitteln für Anleitungsstunden sowie die Vor- und Nachbereitungszeit, die in Teilen aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert werden, wird in der derzeit gültigen Form mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024, zum 31. Januar 2024, von der Teilanrechnung sowie dem Budget für Praxisanleitung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung abgelöst.

Art und Turnus der Finanzierung der beiden Maßnahmenbausteine sind noch im Detail festzulegen. Beabsichtigt ist die Bereitstellung eines niedrigschwelligen, automatisierten Auszahlungssystems unter Nutzung der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ).

Die rechtliche Ausgestaltung erfolgt durch Anpassung der Grundlagen für Praxisanleitung und Teilanrechnung in folgenden Vorschriften:

- Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)
- Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung (AV Anleitung)
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder – Festlegung der Kita-Aufsicht u. a. zur Regelung des Quereinstiegs
- Zusätzlich wird diese Maßnahme fachlich flankiert durch die im Prozess befindliche Novellierung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG). Diese sieht u. a. für die berufsbegleitende Erzieher:innenausbildung (Teilzeit-Studium) die Einführung eines Kooperationsgebotes zwischen der Fachschule und der Einrichtung (hier: Kita) ab Februar 2024 vor. Dies sichert die Verzahnung der Lernorte Fachschule und Praxiseinrichtung und sichert zusätzlich Qualität. Derzeit wird der Gesetzesentwurf in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zu Berlin erörtert. Die finale Entscheidung des Gesetzgebers wird im 2. Quartal 2023 erwartet.

Die Träger und Einrichtungen werden über die Maßnahme mit ihren zwei Bausteinen und die Ablösung des bisherigen Modells „Zeit für Anleitung“ frühzeitig informiert, da dies eine bedeutende Änderung im bestehenden System darstellt und für die Einrichtungen die Notwendigkeit der Akquirierung von zusätzlichem Personal bedeutet. Durch eine ausreichende Vorbereitungszeit soll ein guter Übergang gelingen. Die Maßnahme ist zunächst bis Ende 2024 angelegt. Über die Fortführung wird im weiteren Verfahren entschieden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Bis 01.2024                      Schaffung der rechtlichen Grundlagen
- Ab 02.2024                      Beginn der Förderung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der Personen in berufsbegleitender Erzieher:innenausbildung / Studierenden im Teilzeitstudium, für die die Kompensationsmittel in Anspruch genommen werden (Ziel: 5.700).

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Praxisunterstützung durch Fachberatung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Maßnahme dient der Verankerung von Fachberatung, Coaching, Mentoring und Supervision in Kindertageseinrichtungen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in der Kita.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Im Rahmen dieser Maßnahme werden den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen, Fachberatung, Coaching, Mentoring u. Ä. in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck stellt das Land Berlin den Trägern seit 2020 47,70 Euro pro Kind und Jahr zur Verfügung. Die ursprünglich ab 2021 geplante Erhöhung dieser Pauschale wurde in die Sonderzahlung für Praxisunterstützung mit den Schwerpunkten Sprache/Literacy und mathematische Grunderfahrungen umgelenkt, um Einrichtungen zu unterstützen, in denen mindestens 40 Prozent der Kinder Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten. Ab 2023 wird die Sonderzahlung nicht mehr gezahlt, sondern in der Maßnahme „Sprach-Kitas“ sowie der Aufstockung der Pauschale für Praxisunterstützung auf 60 Euro pro Kind pro Jahr für alle Kitaträger abgebildet.

Der Zweck zur Verwendung der Mittel wird durch Abschnitt 3 Nummer 5a QVTAG definiert. Über die Verwendung der Mittel erhält die SenBJF Informationen durch den jährlichen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG. Des Weiteren führt die SenBJF stichprobenartige Kontrollen über die Verwendung der Mittel durch. Der Mittelabfluss erfolgt monatlich über die kindbezogene Regelfinanzierung. Die erhöhte Pauschale wird im Kostenblatt ab 2023 abgebildet. Die Maßnahme ist zunächst bis Ende 2024 angelegt. Über die Fortführung wird im weiteren Verfahren entschieden.

Der Aufbau eines strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems wurde des Weiteren seit 2019 durch ein wissenschaftliches Qualitätsinstitut begleitet und hierzu auch Mittel zur Umsetzung des KiQuTG eingesetzt. Die Leistungen des Qualitätsinstituts werden verstetigt und ab 2023 aus Mitteln des Landes Berlin fortfinanziert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die bereits in 2020 erfolgte Einführung der Pauschale hinaus ist für die Fortsetzung der Maßnahme folgender Meilenstein vorgesehen:

- Ab 01.2023                      Monatliche Ausreichung der Pauschale i. H. v. 5 Euro pro Kind (rückwirkend)

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anteil und Art der in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen wie Fachberatung, Coaching und Mentoring – Auswertung QVTAG-Meldung (Ziel: 80 Prozent der Einrichtungen geben an, die Pauschale bis zum 31.12.2024 genutzt zu haben)

### Sozialraumbudget

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Maßnahme soll die Möglichkeit bieten, zusätzliches Personal, das im Rahmen der bis Ende 2022 laufenden Maßnahme „Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen, Sozialraumbudget“ eingestellt wurde, in das Stammpersonal zu überführen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Von August 2020 bis Dezember 2022 wurde unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG im Land Berlin auf Antrag ein finanzieller Anreiz für pädagogische Fachkräfte gezahlt, die in Einrichtungen in belasteten Sozialräumen tätig sind. Da aufgrund der heterogenen Trägerlandschaft – auch aufgrund tarifvertraglicher Bindungen und arbeitsrechtlicher Regelungen – nicht alle Träger dazu in der Lage waren, diese Mittel an ihre Beschäftigten weiterzureichen, wurde als zusätzliche Option das Sozialraumbudget zur Verwendung der Mittel geschaffen.

Im Jahr 2023 wird die Maßnahme ausschließlich als Variante „Sozialraumbudget“ fortgeführt und endet mit Ablauf des Jahres 2023. Das Sozialraumbudget ermöglicht die Gewährung zusätzlicher Personalressourcen (Finanzierung von Stellenanteilen) zur Entlastung von Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen. Die Höhe der Fördersumme wird, wie im alten Verfahren der Maßnahme, i. H. v. bis zu 300 Euro je vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft in der anspruchsberechtigten Einrichtung bemessen. Maßgeblich sind die Personalumfänge zum Zeitpunkt des Endes der

Antragstellung für den letzten Förderzeitraum in 2022. Das Sozialraumbudget wird auf Antrag des jeweiligen Trägers gewährt und monatlich ausgezahlt. Die Träger verpflichten sich dazu, die Mittel ausschließlich für das Sozialraumbudget zu verwenden und gemäß den Vorgaben und Bedingungen einzusetzen.

Die Verwendung der Mittel soll der Entlastung des pädagogischen Personals durch die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen dienen. Gemäß den Vorgaben und Bedingungen können die Mittel unter anderem für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- Unterstützung der Elternarbeit durch Gruppen- sowie Einzelangebote (Sprachrallye, Elterncafé); Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz; Vermittlung von Vorlesekompetenzen in der Familie; Angebote zum Thema gesunde Ernährung; Unterstützung bei rechtlichen Fragen (Umgangsrecht, Angelegenheiten mit Behörden); Vernetzung der Eltern
- Einstellung von Fachkräften/(interkulturellen) Unterstützungskräften zur Begleitung von bildungsbenachteiligten Kindern und Familien
- Vernetzung mit Strukturen der Frühförderung und Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum
- Unterstützung der Fachkräfte durch intensiviertere Kooperation am Übergang zur Schule (engere Verzahnung Schulsozialarbeit und Kita) sowie Förderung schulnaher Fähigkeiten

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Zur Umsetzung der Maßnahme sind folgende Meilensteine vorgesehen:

- 03.2023                      Beginn der Antragstellung Sozialraumbudget durch Träger
- 03.2023                      Erste Auszahlung an Träger rückwirkend zum Jahresbeginn
- 12.2023                      Ende Sozialraumbudget
- 03.2024–12.2024          Prüfung der Nachweise

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der antragstellenden Einrichtungen (rechnerisches Ziel: 40 Einrichtungen; entspricht einer antizipierten Antragstellung von 50 Prozent der berechtigten Einrichtungen)
- Anzahl des geförderten Personals/Stundenumfänge (rechnerisches Ziel: 36 VZÄ; bei antizipierten Kosten i. H. v. 2 Millionen EUR, die auf den Vorjahreskosten und einer Inanspruchnahme von 50 Prozent basieren)
- Aufgabenbereiche des zusätzlichen Personals gemäß Angaben aus den Berichten über die sachgerechte Verwendung der Mittel
- Verbleib des zusätzlichen Personals in den betreffenden Einrichtungen über 2023 hinaus

## **Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist die Qualifizierung und Sicherung von Personal sowie die Schaffung eines Anreizes für die Träger, in Aus- und Fortbildung zu investieren und verstärkt Quereinsteigende bzw. dual Studierende der Kindheitspädagogik (auch im Sinne multiprofessioneller Teams) einzusetzen.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Träger erhalten auf Antrag Kompensationsmittel für die Anleitung von Beschäftigten im Quereinstieg und im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik im Rahmen von Zeit für Anleitung. Zeit für Anleitung wird bereits seit 2018 nach dem 3-2-1-Modell für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung im Rahmen der Landesförderung gewährt. Mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG wurde Zeit für Anleitung seit 2020 auf die o. g. weiteren Zielgruppen ausgeweitet.

Die Antragstellung erfolgt durch die Träger je beschäftigter Person im Quereinstieg bzw. im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik seit dem Wintersemester 2022/23 im digitalen Antragsmodul.

Die Gewährung von Zeit für Anleitung für o. g. Zielgruppen in den entsprechenden Umfängen ist in § 11 Absatz 5 VOKitaFöG verankert. Die Rahmenbedingungen sind in der AV Anleitung geregelt.

Die Abwicklung des digitalen Antragsverfahrens inklusive Vorbereitung der Mittelauszahlung und Kurzprüfung der von den Trägern hochzuladenden Dokumentationen über erbrachte Anleitungsstunden (Mittelnachweis) erfolgt durch einen externen Dienstleister.

Die Bereitstellung von Kompensationsmitteln für die Anleitung von Personen im Quereinstieg und im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik wird mit der Einführung der verminderten Anrechnung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung (Handlungsfeld 2) zum 31. Dezember 2023 eingestellt.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Erläuterung zur Weiterentwicklung der Maßnahme vgl. Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel, Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Zur Fortsetzung der Maßnahme werden folgende Meilensteine festgelegt:

- 02.2020–01.2024      Jährlich bzw. semesterweise Beantragung und Auszahlung der Kompensationsmittel
- Ab 02.2024  
(Sommersemester 2024)      Überführung von Zeit für Anleitung in die Maßnahme  
Teilanzrechnung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung (Handlungsfeld 2)

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Inanspruchnahme der Anleitungsstunden für die betreffenden Zielgruppen – statistische Auswertung über Anzahl der Anträge (Ziel: 577 Anträge; entspricht der Anzahl der Anträge im Jahr 2022)

**Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die berufliche Weiterentwicklung von Beschäftigten in Erzieher:innenausbildung wird unterstützt. Die Vor- und Nachbereitungszeit trägt zur Sicherung der Qualität der Ausbildung am Lernort Praxis bei und bietet einen Anreiz zur Aufnahme der Teilzeitausbildung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Seit dem 1. Februar 2022 wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG auf Antrag für Beschäftigte in berufsbegleitender Erzieher:innenausbildung (Teilzeitstudierende an den Fachschulen für Sozialpädagogik) und im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik Vor- und Nachbereitungszeit im Umfang von zwei Stunden pro Woche im Rahmen von Zeit für Anleitung gewährt. Die Vor- und Nachbereitungszeit dient ausschließlich der beruflichen Weiterentwicklung der Beschäftigten in Ausbildung, darf nicht für die unmittelbare pädagogische Arbeit in der Einrichtung genutzt werden und ist somit nicht Bestandteil der anrechenbaren Zeit auf die Personalmindestausstattung gemäß § 11 KitaFöG. Die rechtliche Verankerung ist über § 12 Absatz 2 VOKitaFöG erfolgt. Die Rahmenbedingungen sind in der AV Anleitung geregelt.

Die Umsetzung erfolgt durch die Träger anhand der Anpassung der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit bzw. bei der Eintragung der auf den Personalschlüssel anrechenbaren Wochenstunden im Personalmodul ISBJ. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird individuell und im Einvernehmen mit dem Kita-Träger bzw. der Einrichtung ausgestaltet. Sie bietet die Möglichkeit, Theorie- und Praxiserfahrungen zu reflektieren, Vorhaben für die pädagogische Arbeit in der Kita zu planen oder ähnliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit der berufsbegleitenden Ausbildung bzw. dem berufsbegleitenden Studium entstehen, zu erfüllen.

Die Beantragung und Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen des digitalen Beantragungsverfahrens von Zeit für Anleitung semesterweise, die Abwicklung des Beantragungsverfahrens und die Vorbereitung der Auszahlung der Mittel für die Vor- und Nachbereitungszeit übernimmt ein externer Dienstleister.<sup>9</sup>

Die Maßnahme wird in der derzeit gültigen Form ab dem 1. Februar 2024 von dem Maßnahmenbaustein Teilanrechnung abgelöst.<sup>10</sup>

#### c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Zur Fortsetzung der Maßnahme werden folgende Meilensteine festgelegt:

- 08.2020-01.2024      Jährlich bzw. semesterweise Beantragung und Auszahlung der Kompensationsmittel
- Ab 01.02.2024      Überführung der Vor- und Nachbereitungszeit in die Maßnahme  
(Sommersemester 2024)      „Teilanrechnung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung“  
(Handlungsfeld 2)

#### d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Inanspruchnahme der Vor- und Nachbereitungsstunden – statistische Auswertung über Anzahl der Anträge (Ziel: 6.368 Anträge; entspricht der Anzahl der Anträge im Jahr 2022)

---

<sup>9</sup> Vgl. Maßnahme „Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen.“

<sup>10</sup> Vgl. Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel, Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung.

## **Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Erlangung der staatlichen Anerkennung sozialpädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland. Die Maßnahme dient damit der Fachkräftegewinnung.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Gemäß § 4 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) ist die Anerkennung von sozialpädagogischen Berufsqualifikationen aus dem Ausland mit Auflagen verbunden, i. d. R. immer mindestens bzgl. des Nachweises der erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und der deutschen Sprache. Gemäß § 11 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) können fachliche Unterschiede durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder durch das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme (und Erfüllung der sprachlichen Anforderungen) erreichen die sozialpädagogischen Fachkräfte aus dem Ausland die staatliche Anerkennung im Land Berlin gemäß § 1 SozBAG und können qualifikationsadäquat beschäftigt und entlohnt werden.

Zielgruppe der Ausgleichsmaßnahmen sind Personen, die einen Antrag auf Anerkennung ihres im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsabschlusses gestellt und einen Bescheid mit Auflagen zum Ausgleich der fachlichen Unterschiede seitens der SenBJF erhalten haben.

Seit Januar 2021 bieten zwei Dienstleister Ausgleichsmaßnahmen in Kursform als sogenannter Anpassungslehrgang und in Individualform als sogenannte Eignungsprüfung an, um diesem Personenkreis die Erfüllung der Auflagen und somit die Erlangung der staatlichen Anerkennung und den Berufseinstieg als Fachkraft zu ermöglichen. Es gibt ein Angebot für hochschulische Fachkräfte (d. h. Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagog:innen, Kindheitspädagog:innen sowie Heilpädagog:innen) und eines für fachschulische Fachkräfte (Erzieher:innen). Die Maßnahme wird weitestgehend wie gehabt fortgesetzt. Im Verlauf der letzten zwei Jahre wurde festgestellt, dass der überwiegende Teil an sozialpädagogischen Fachkräften im Ausland hochschulisch qualifiziert wird. Aufgrund dessen sollen in den Jahren 2023 und 2024 für die hochschulischen Fachkräfte bedarfsentsprechend bis zu 55 Teilnahmeplätze plus bis zu 5 Eignungsprüfungen pro Jahr und für die fachschulischen Fachkräfte bis zu 20 Teilnahmeplätze plus bis zu 7 Eignungsprüfungen pro Jahr angeboten werden. Die Anpassungslehrgänge sind modular konzipiert, d. h. sie ermöglichen eine Teilnehmevarianz je nach Auflagenerteilung. Sie haben eine Maximaldauer von sechs Monaten und können berufsbegleitend absolviert werden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurde im Dezember 2022 an zwei Dienstleister vergeben, die das Angebot bereits in den Jahren 2021 und 2022 umgesetzt hatten. Die Beauftragung erfolgte zunächst für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023. Die Leistung ist jedoch grundsätzlich auf einen Gesamtzeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2024 angelegt und soll vorbehaltlich der Verhandlungen über den Landeshaushalt 2024/2025 in 2025 fortgesetzt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Zur Fortsetzung der Maßnahme sind folgende Meilensteine vorgesehen:

- 12.2022–02.2023      Beauftragung von zwei Dienstleistern
- 02.2023–12.2024      Durchführung des Angebots

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl an erfolgreichen Teilnahmen (bis zu 75 pro Jahr) – statistische Auswertung der Anbieter

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung  
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist, dass Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen mehr Zeit für Leitungstätigkeiten erhalten.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KitaFöG ist jede Tageseinrichtung von einer Fachkraft zu leiten, die im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellt wird. § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG definiert, bei welcher Anzahl von Kindern in der Einrichtung eine Person in Gänze von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen ist. Ergänzend dazu regelt § 19 Absatz 2 VOKitaFöG den zu gewährenden Stellenanteil für Leitung pro belegtem Platz. Zudem regelt § 11 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 KitaFöG seit dem 1. August 2020, dass Personalzuschläge anteilig auch für Verwaltungsassistenzen verwendet werden können. Zur Regelung der Ausgestaltung der Verwaltungsassistenz wurde die RV Tag um die Anlage 12 ergänzt.

Die Verbesserung des Leitungsschlüssels erfolgte in zwei Stufen unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG. Vor dem 1. August 2019 war die vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit bei 100 Kindern gewährleistet. Davon ausgehend erfolgte zum 1. August 2019 eine Verbesserung auf 1:90 und zum 1. August 2020 eine weitere Verbesserung auf 1:85. Die Leitungsschlüsselverbesserung erfolgt über die Erhöhung der Personalzuschläge im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung, die monatlich gewährt und im Kostenblatt festgehalten werden. Diese Verbesserungen bleiben inhaltlich unverändert bestehen. Ab 2024 wird lediglich noch die zweite Stufe aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes finanziert. Die Verbesserung von 1:100 auf 1:90 wird ab diesem Zeitpunkt in die vollständige Finanzierung durch das Land Berlin übergehen.

Die Verbesserung des Leitungsschlüssels entspricht den erhöhten Anforderungen an Kitaleitungen, die aus Vorgaben des BBP und aus neuen Herausforderungen resultierender Inklusion von Kindern mit Behinderung, der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien mit multiplen Problemlagen, der verstärkten vorurteilsbewussten Arbeit mit Kindern aus bildungsfernen Familien u. a. m. hervorgehen. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung, und da sich die Maßnahme bewährt hat, wird sie in den Jahren 2023 und 2024 inhaltlich unverändert fortgesetzt und soll darüber hinaus bestehen bleiben.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die bereits erreichten Meilensteine hinaus sind ab 2023 keine weiteren Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- VZÄ, die durch den verbesserten Leitungsschlüssel zusätzlich von der Arbeit am Kind freigestellt sind

**Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung  
Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel dieser Maßnahme sind die Verbesserung der Innenräume und Außenbereiche von Einrichtungen in Hinblick auf die Ausstattung entsprechend ihrer pädagogischen Konzeptionen, die Verbesserung von Barrierefreiheit und die Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeiter:innen.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Im Rahmen dieser Maßnahme werden über Zuwendungen Vorhaben in Einrichtungen gefördert, die mindestens einen der folgenden Zwecke erfüllen:

- Ausstattungen, die einen Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung haben und über die Standardausstattung hinausgehen, Anlässe für soziale Interaktion, Kommunikation, Gespräche und den Austausch der Kinder untereinander bieten – Sprachförderung
- Herstellung von Barrierefreiheit, wie beispielsweise Automattüren, Rampen, akustische und taktile Orientierungssysteme, rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Handläufe und barrierefreie Sanitäreinrichtungen
- Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeitenden, wie beispielsweise Lärmschutz, rückenfreundliches Mobiliar

Die Maßnahme begann am 1. August 2020 mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiQuTG. Ab diesem Zeitpunkt konnten über insgesamt zwei Jahre Anträge gestellt werden. Die Förderrichtlinie richtete sich an alle Träger von Kindertageseinrichtungen im Land Berlin und sah zunächst eine Staffelung der Förderhöchstgrenze in Abhängigkeit der Einrichtungsgröße vor. Da zum einen festgestellt wurde, dass dadurch viele Anträge mit geringen Fördersummen gestellt wurden und zum anderen für kleinere Einrichtungen bspw. größere Vorhaben in Bezug auf die Verbesserung der Barrierefreiheit nicht umsetzbar waren, wurde die Förderhöchstgrenze für alle Einrichtungen auf 40.000 Euro festgesetzt.

Die Anträge werden seit August 2020 fortlaufend bearbeitet, beschieden und die Zuwendungen ausgezahlt. Eine Antragstellung war bis zum 31. Juli 2022 möglich.

Parallel wird in der Geschäftsstelle Gute-KiTa-Gesetz der SenBJF seit Mitte 2022 fortlaufend die Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Im Jahr 2023 wird die Antragsprüfung und Bewilligung der Zuwendungen abgeschlossen. Die Verwendungsnachweisprüfung wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die bereits erreichten Meilensteine der Vorjahre hinaus werden für die Jahre 2023 und 2024 folgende Meilensteine angestrebt:

- 08.2020–06.2023      Bearbeitung und Bescheidung der Anträge
- 12.2023              Ende des Bewilligungszeitraums
- 06.2022–12.2024      Verwendungsnachweisprüfung

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der geförderten Projekte insgesamt und nach Fördersäulen (Ziel: 1.150)
- Höhe der ausgereichten Mittel insgesamt (Ziel: 20 Millionen EUR)

**Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**  
**Sprach-Kitas**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Erhaltung der Expertise der zusätzlichen Fachkräfte und Fachberatungen nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. Des Weiteren soll das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Einrichtungen systematisch verbessert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Zielgruppe dieser Maßnahme sind Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Im Rahmen eines Förderprogramms werden den beteiligten Kindertageseinrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen mit einem spezifischen Förderauftrag zur Verfügung gestellt. Mit dem zusätzlichen qualifizierten Personal wird es den beteiligten Einrichtungen ermöglicht, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags zu verankern. Konkret erhalten die geförderten Einrichtungen folgende Unterstützung bei der Weiterentwicklung ihrer alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit:

- Zusätzliche Fachkräfte
  - beraten, begleiten und unterstützen die Kita-Teams fachlich
  - sind direkt in der Einrichtung tätig
  - halbe Fachkraftstelle (19,5 Wochenstunden, Eingruppierung TV-L S8b oder vergleichbar)
  - zzgl. pauschaler Zuschuss zu den Personalausgaben sowie projektbezogenen Sachausgaben (z. B. fachliche Materialien, technische Ausstattung, Fortbildungen) in Höhe von 25.000 Euro pro Jahr
- Zusätzliche Fachberatungen
  - halbe Stelle (19,5 Wochenstunden, Eingruppierung TV-L S17)
  - zzgl. pauschaler Zuschuss zu den Personalausgaben sowie projektbezogenen Sachausgaben (z. B. fachliche Materialien, technische Ausstattung, Fortbildungen) in Höhe von 32.000 Euro pro Jahr

Im Land Berlin werden aktuell 321 Einrichtungen im Rahmen des zum 30. Juni 2023 endenden Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ gefördert, davon 47 aufgrund ihrer Größe mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle.<sup>11</sup> Somit werden insgesamt 368 halbe Fachkraftstellen sowie 34 halbe Fachberatungsstellen gefördert. Diese Einrichtungen sollen nach Ende des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ ab 1. Juli 2023 im bestehenden Umfang durch die Mittel des KiTa-Qualitätsgesetzes weitergefördert werden. Die Maßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Zur Umsetzung des Programms wird eine Förderrichtlinie entwickelt. Des Weiteren wird eine Servicestelle beauftragt, die sowohl für die administrative finanztechnische Abwicklung als auch für die fachlich-inhaltliche Unterstützung zuständig sein wird.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- 05.2023                      Beauftragung der Servicestelle
- 07.2023                      Beginn der Förderung der Sprach-Kitas im Rahmen des Landesprogramms
- 12.2024                      Ende der Förderung der Sprach-Kitas im Rahmen des Landesprogramms

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der bewilligten Fachkraftvorhaben (Ziel: 368 Fachkraftvorhaben)
- Anzahl der bewilligten Fachberatungsvorhaben (Ziel: 34 Fachberatungsvorhaben)

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege  
Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist eine Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes Kindertagespflege durch die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen.

---

<sup>11</sup> Stichtag 31. Januar 2023.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Vergütung von Kindertagespflegepersonen wurde in den vergangenen Jahren mit den Mitteln des KiQuTG stufenweise angehoben. Ausgangswert waren in der regulären Kindertagespflege bei einer Betreuung ab drei Kindern ganztags 9 Euro pro Stunde im Jahr 2019. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 erfolgte eine Erhöhung auf 11,90 Euro und ab dem 1. November 2020 erfolgte eine weitere Erhöhung auf 12,50 Euro. Kindertagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuen, erhalten prozentuale Aufschläge auf das Betreuungsentgelt. Die Vergütung von 13 Euro pro Stunde wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege (AV KTPF) am 1. Januar 2023 für das Land Berlin unbefristet im dazugehörigen Kostenblatt verankert.

Die Vergütung von 13 Euro pro Stunde wurde mit dem Inkrafttreten der neuen Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege (AV KTPF) am 1. Januar 2023 für das Land Berlin unbefristet im dazugehörigen Kostenblatt verankert.

Den Vergütungssatz von 13 Euro pro Stunde erhalten auch Personen, die in der ergänzenden Kindertagespflege tätig sind und ein Kind betreuen. Ab dem zweiten zeitgleich betreuten Kind gibt es einen Aufschlag von 6,50 Euro stündlich.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 KitaFöG setzt die SenBJF die Höhe der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen fest. Dabei regelt Nummer 11 Absatz 8 Ausführungsvorschrift Kindertagespflege (AV-KTPF), dass die Vergütung von Kindertagespflegepersonen leistungsgerecht nach gestaffelten Pauschalen gezahlt wird. Die konkrete Höhe ist dem jeweils aktuellen Kostenblatt zu entnehmen. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die monatliche Regelfinanzierung.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die bereits erreichten Meilensteine hinaus wird zur Umsetzung der Maßnahme folgender Meilenstein festgelegt:

- Ab 01.2023                      Anhebung der Vergütung auf 13,00 Euro (bei drei Kindern ganztags, bei mehr Kindern und/oder höherem Betreuungsumfang prozentuale Aufschläge)

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Ziel: 1.230 in 2023 und 1.280 in 2024 in der regulären Kindertagespflege)
- Anzahl belegter Plätze (Ziel: 5.300 in 2023 und 5.500 in 2024 in der regulären Kindertagespflege)

## Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist eine Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes Kindertagespflege durch die Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Unter mittelbarer pädagogischer Arbeit werden alle Tätigkeiten verstanden, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung. Seit dem 1. Januar 2019 wird die mpA von Kindertagespflegepersonen unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG vergütet. Die Maßnahme richtet sich an alle Personen, die in der regulären Kindertagespflege tätig sind, nicht an die Personen, die die ergänzende Kindertagespflege ausüben.

Die Vergütung der mpA erfolgt pauschal in Höhe von vier Stunden monatlich pro Kind und orientiert sich am Stundenlohn der Kindertagespflegepersonen, der in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht wurde. Somit liegt die Pauschale seit der letzten Erhöhung der Vergütung zum 1. Januar 2023 bei 52 Euro (4 Stunden à 13 Euro) pro Kind pro Monat. Die Pauschale deckt bspw. die Vor- und Nachbereitung der Arbeit, die Entwicklungsdokumentation, Entwicklungsgespräche und Elternabende ab. Das wiederum unterstützt eine transparente Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder.

Die Finanzierung der mpA wurde in die AV-KTPF unter Nummer 11 Absatz 16 ab dem 1. Januar 2020 aufgenommen. Ergänzend dazu ist sie seither auch Teil des Kostenblatts Kindertagespflege. Die Finanzierung erfolgt monatlich im Rahmen der Regelfinanzierung. Es wird eine Fortsetzung über 2024 hinaus angestrebt.

### c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die in den Vorjahren erreichten Meilensteine hinaus ist zur Fortsetzung der Maßnahme folgender Meilenstein geplant:

- Ab 01.2023                      Anhebung der mpA analog der zeitlichen Stufen zur Erhöhung des Stundenlohns

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Ziel: 1.230 in 2023 und 1.280 in 2024 in der regulären Kindertagespflege)
- Anzahl belegter Plätze (Ziel: 5.300 in 2023 und 5.500 in 2024 in der regulären Kindertagespflege)

### Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist die effektive Begleitung der erforderlichen Qualitätsentwicklung von Kindertagespflegestellen durch eine Koordinierungsstelle für Qualitätsentwicklung mit Bezirksvernetzung, die den Aufbau von sozialräumlich organisierten Vernetzungsgruppen und die Akquise von neuen Kindertagespflegepersonen sowie Räumlichkeiten begleitet.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das System der Kindertagespflege benötigt in den Jugendämtern und bei den Kindertagespflegepersonen Entlastung und Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung. Dafür wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG seit 2019 mehrere ineinanderfließende Maßnahmen konzipiert und in den vergangenen Jahren implementiert, die im bestehenden Umfang fortgesetzt werden sollen.

#### Qualitätsunterstützende

Es wurde zum 1. September 2020 eine Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) eingerichtet, die pädagogische Fachkräfte als Qualitätsunterstützende gewonnen und mit den örtlichen Jugendämtern elf Kooperationsverträge geschlossen hat, um den Qualitätsentwicklungsprozess voranzutreiben.

Tätigkeiten, die die Qualitätsunterstützenden übernehmen, sind:

- Fortbildung von Kindertagespflegepersonen zur Durchführung von internen Evaluationen
- Durchführung von Evaluationen in Kindertagespflegestellen
- Initiierung von Fortbildungen innerhalb des Bezirks
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Finden von Räumlichkeiten und Beratung zu notwendigen Verwaltungsverfahren (Zweckentfremdung, Bauantrag ...)
- Vernetzung mit weiteren Institutionen, z. B. Kitas, Familienzentren etc.

## **Vernetzung**

Um bessere Vernetzungsstrukturen zwischen den selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen aufzubauen, wirken die Koordinierungsstelle und die Qualitätsunterstützenden mit den örtlichen Jugendämtern zusammen. In den Regionen wurden sogenannte Vernetzungsgruppen aufgebaut bzw. erweitert. Durch die regelmäßige Vernetzung der Kindertagespflegepersonen kann ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssteigerung geleistet werden, da hierüber auch Vertretungsregelungen in den Regionen unterstützt werden, was eine wichtige Voraussetzung zur Gleichstellung mit der Betreuung von Kindern in der institutionellen Kindertagesbetreuung ist. Die Gruppentreffen sollen mindestens vier Mal im Jahr stattfinden. Die regelmäßige Teilnahme an Vernetzungsgruppen wird seit dem 1. Januar 2021 als ein zusätzlicher Fortbildungstag anerkannt und finanziert.

Des Weiteren wird die Vernetzungsgruppe von einer Gruppensprecherin oder einem Gruppensprecher angeleitet, die oder der für die geleistete Arbeit eine Gruppenleitungspauschale erhält. Ebenso kann die gewählte Vertretung einen Antrag auf die Pauschale stellen. Die Gruppenleitungen der Vernetzungsgruppen führen Listen über die Anwesenheit und bestätigen die jährlich erbrachten Stunden. Zu den Aufgaben der Gruppenleitung einer Vernetzungsgruppe gehören die Organisation, Moderation und inhaltliche Gestaltung der Treffen der Vernetzungsgruppen. Darüber soll eine höhere Verbindlichkeit und Qualitätsstruktur der Gruppentreffen erreicht werden.

Der Maßnahmenbaustein Vernetzung wird lediglich noch in 2023 aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes finanziert und soll ab 2024 in die Finanzierung des Landes übergehen. Die Teilmaßnahme Qualitätsunterstützende bleibt ein Baustein bis Ende 2024.

Die Regelungen sind in der AV-KTPF normiert.

### c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Über die bereits erreichten Meilensteine hinaus sind für die Jahre 2023 und 2024 folgende Meilensteine geplant:

- 01.01.2023                      Vertragsverlängerung der KoQU zur Weiterführung der Maßnahme
- 11.2023                         Erneute Ausschreibung der KoQU
- 01.2024                         Vergabe der KoQU an einen freien Träger

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der beschäftigten Personen in der Koordinierungsstelle und der Qualitätsunterstützenden (insgesamt 13 Personen)
- Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Ziel: 1.230 in 2023 und 1.280 in 2024 in der regulären Kindertagespflege)
- Anzahl belegter Plätze (Ziel: 5.300 in 2023 und 5.500 in 2024 in der regulären Kindertagespflege)
- Anzahl von durchgeführten Vernetzungstreffen (insgesamt 46 Gruppenleitungen) – Abfrage bei den Bezirken

**Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**  
**Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Steuerung und Begleitung des fortwährenden Qualitätsprozesses im Bereich Kindertagesbetreuung durch eine bei der SenBJF angesiedelte Geschäftsstelle.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das im Jahr 2020 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG installierte Qualitäts- und Steuerungsteam ist aufgrund der thematischen Relevanz sowie der Schnittstellenfunktion für Politik, Verwaltung und pädagogische Fachpraxis bei der SenBJF angesiedelt und im Rahmen von § 13 KitaFöG i.V.m. der Zielsetzung nach Abschnitt 2 QVTAG tätig.

Das Team besteht aus vier Mitarbeiter:innen mit (sozial)pädagogischer und/oder verwaltungsspezifischer Qualifikation. Es ist zuständig für die Erstellung von Informationsmaterial, Organisation von Fachveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Vernetzung von Trägern, Verbänden, Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträgern im Rahmen der Neuerungen des KiQuTG. Weiterhin unterstützt es Träger bei der Antragstellung von initiierten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG, begleitet fachlich und inhaltlich und wertet den Erfolg der Maßnahmen aus.

Seit Inkrafttreten begleitet das Steuerungsteam intensiv die vom Land Berlin initiierten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG. Neben der Beratung der Träger und Kitas zu allen Aspekten der Einzelmaßnahmen erfolgt hier auch die Prüfung von Anträgen, die Erteilung von Zuwendungsbescheiden sowie die Erfolgskontrolle.

Das Team initiiert Fachtage und stellt auch hierüber die Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Berliner Kita-Systems sicher.

Das Team organisiert die Fortführung des begonnenen partizipativen Prozesses in begleitenden Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Dies sichert den Erfolg der mit dem KiQuTG verbundenen Maßnahmen. Die Maßnahme soll in 2025 fortgeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Nach der Einrichtung des Steuerungsteams Anfang 2020 ist für die Jahre 2023 und 2024 folgender Meilenstein vorgesehen:

- 01.2023–12.2024      Weiterbeschäftigung der eingestellten Personen

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der beschäftigten Personen (Ziel: 4 Personen)
- Initiierung von Vernetzungstreffen (Ziel: je eins in 2023 und 2024)
- Anzahl Beratungen (telefonisch, per E-Mail, persönlich; zu allen Anliegen in Verbindung mit den Maßnahmen des KiQuTG; Ziel: 500 in 2023 und 200 in 2024)
- Durchführung eines Fachtags in 2024

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**  
**Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Für eine nachhaltige Umsetzung früher digitaler Bildung bedarf es einer landesweiten und ganzheitlichen Digitalisierungsoffensive, flankiert von einer langfristigen Digitalisierungsstrategie, die die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als Gesamtsystem in den Blick nimmt.

Prioritäres Ziel der Maßnahme ist die Definition der Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Digitalisierungsstrategie.

## b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Im Jahr 2022 wurden zwei externe Dienstleister mit der Erarbeitung eines Rahmenkonzepts zur Implementierung einer nachhaltigen Digitalisierungsstrategie für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen beauftragt. Im Zuge dieser Beauftragung werden unter anderem die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geprüft und Empfehlungen inklusive eines Sicherheitskonzepts erarbeitet. Der Bericht der Dienstleister wird der SenBJF im Sommer 2023 vorgelegt. Die Digitalisierungsstrategie beruht auf drei Säulen: der Schaffung der erforderlichen digitalen Infrastruktur inklusive Soft- und Hardware, der bedarfsorientierten Beratung und Qualifizierung pädagogischer Fach- und Leitungskräfte sowie der Einführung eines digitalen Instruments zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklungsprozesse.

### **Bedarfsgerechte Ausstattung**

Seit dem 1. Januar 2022 wird Kita-Trägern die Digitalisierungspauschale ausgereicht. Dieser Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro pro Monat pro Kind (30 Euro im Jahr), der über das Kostenblatt ausgereicht wird, dient dem Ausbau der digitalen Infrastruktur für die mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit. Hierzu zählen der Erwerb von Soft- und Hardware ebenso wie die Einrichtung oder der Ausbau des lokalen WLAN-Netzes und hierfür erforderliche bauliche Maßnahmen. In Ergänzung hierzu wurde ab dem 4. Quartal 2022 ein bedarfsorientiertes Portfolio an Beratungsangeboten zur Digitalisierungspauschale aufgesetzt. Die Ausreichung der Digitalisierungspauschale soll in den Jahren 2023 und 2024 zusammen mit den flankierenden Beratungsangeboten fortgesetzt werden.

Um die Digitalisierungsstrategie bedarfsgerecht aufzusetzen, soll 2023 ein Online-Tool entwickelt und flächendeckend in Betrieb genommen werden, das Kindertageseinrichtungen bei ihrem stufenweisen Einstieg in die Digitalisierung begleitet, indem es die individuellen Bedarfe und Ausgangssituationen der Träger und Einrichtungen erfasst und auf dieser Grundlage passgenaue Handlungsempfehlungen und Unterstützungsmaßnahmen bietet.

Im Rahmen eines Fachtages soll die Digitalisierungsstrategie vorgestellt und das Online-Tool in Betrieb genommen werden.

### **Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte**

Im Jahr 2022 hat ein Dienstleister mit der themenspezifischen Qualifizierung und Beratung begonnen und wird dieses Angebot in den Jahren 2023 und 2024 fortsetzen und ausbauen. Im Sinne einer bedarfsgerechten Qualifizierung sollen pädagogische Fach- und Leitungskräfte befähigt werden, digitale Bildung als Querschnittsaufgabe in ihren pädagogischen Bildungsauftrag zu integrieren. Digitale Medien sollen hier als Werkzeuge zur Verknüpfung der analogen und digitalen Welt verstanden werden. Kinder in ihrer Medienkompetenz zu begleiten und zu stärken, setzt methodische und didaktische Kompetenzen der Fachkräfte in der Anwendung digitaler Medien voraus. Davon

ausgehend werden Fachkräfte methodisch aufbereitete Fortbildungen sowohl digital als auch in Präsenz erhalten. Ein begleitendes Fortbildungskonzept, das die Entwicklung pädagogischer Konzepte und Materialien alltagsintegrierter digitaler Bildung und Teilhabe für junge Kinder anregt und unterstützt, wird entwickelt und eingesetzt.

### **Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege**

Die dritte wesentliche Säule der Digitalisierungsstrategie umfasst die Entwicklung eines digitalen Instruments zur Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung in Kita und Kindertagespflege.

Im Jahr 2020 wurde die Fachhochschule Potsdam mit der Entwicklung eines integrierten und ganzheitlichen Beobachtungsverfahrens zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege beauftragt.

Im Rahmen der Erprobung des entwickelten analogen Verfahrens wurde deutlich, dass es darüber hinaus einer digitalen und mobilen Version des Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments bedarf. Die Entwicklung eines solchen digitalen Tools soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Fachkräften soll es dadurch leichter gemacht werden, ihre Beobachtungen zu dokumentieren. Das digitale Tool soll die automatische Auswertung der Erfassung ermöglichen, den Fachkräften individuelle Förderhinweise für die weitere pädagogische Planung zur Verfügung stellen und die erziehungspartnerschaftliche Kommunikation mit den Eltern unterstützen. Das digitale Tool soll von einem Qualitätsinstitut (externer Anbieter) in einem partizipativen Prozess mit Pädagog:innen entwickelt, in einem Pilotprojekt modellhaft erprobt und wissenschaftlich begleitet und in 2024 evaluiert werden. Die Weiterentwicklung und Implementierung des digitalen Instruments in die Fläche der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist für die Folgejahre vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Implementierungsstrategie des analogen und digitalen Verfahrens sowie des dazugehörigen Instruments entsteht ein wesentlicher Fortbildungsbedarf für alle Fachkräfte in den Kitas. Im Rahmen eines Multiplikatorenmodells sollen alle Fachkräfte in den Kitas und der Kindertagespflege stufenweise geschult werden. Die Implementierung soll von einer Koordinierungsstelle wahrgenommen und wissenschaftlich begleitet werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Bedarfsgerechte Ausstattung

- 01.2022–08.2023 Entwicklung Digitalisierungsstrategie für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- 01.2022–12.2024 Ausreichung der Digitalisierungspauschale und flankierende Beratungs- und Fortbildungsangebote
- Seit 03.2021 Jährliche Meldung der Träger zum Einsatz der Mittel über den Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG
- 05.2023–12.2023 Entwicklung Online-Tool zur bedarfsgerechten Umsetzung der Digitalisierungsstrategie

Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte

- 01.2023–12.2024 Medienpädagogische Qualifizierungsangebote

Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege

- 10.2023–12.2023 Entwicklung einer Softwarelösung für das Instrument zur „Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Entwicklung in Kita und Kindertagespflege“ (BeoTool) inkl. Erprobung in einem Pilotprojekt, Konzeption und Durchführung von Schulungen für alle Fachkräfte
- 01.2024–12.2024 Entwicklung der digitalen Version des BeoTools und seiner Erprobung, Bereitstellung von Endgeräten für die Erprobungsphase

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Projekthandbuch mit Rahmenbedingungen für eine Digitalisierungsstrategie für alle Berliner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- Alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben die Digitalisierungspauschale voll ausgeschöpft und im Bedarfsfall Beratungsangebote erhalten
- Durchführung eines Fachtages zum Auftakt der Einführung der Digitalisierungsstrategie und Inbetriebnahme des Online-Tools
- 2000 medienpädagogische Qualifizierungen durch Fortbildungsinstitute pro Jahr
- Teilnahme von 50 Berliner Kitas an der Erprobung des digitalen BeoTools
- Evaluation der Erprobungsphase liegt bis Juli 2024 vor

### **III. Analyse der Ausgangslage**

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

##### **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst**

Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 6 KitaFöG ist die Förderung in den Berliner Kindertageseinrichtungen u. a. darauf gerichtet, das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen. Eine Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland geht davon aus, dass ca. 10 Prozent der Kinder und Jugendlichen im deutschlandweiten Vergleich von einer Beeinträchtigung betroffen sind.<sup>12</sup>

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurden in Berliner Kitas 168.321 Kinder betreut, davon 8.775 (im Vergleich zu 8.055 in 2018) Kinder mit Behinderung. Insgesamt gab es 7.179 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 16 Absatz 1 VOKitaFöG und 1.596 Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf gemäß § 16 Absatz 2 VOKitaFöG.

Im Land Berlin regelt die Rahmenvereinbarung zur Sozialpädiatrischen Versorgung die medizinisch-therapeutische und heilpädagogisch-psychologische Komplexleistung Frühförderung. Diese Leistungen werden unter dem Dach der KJA/SPZ aus einer Hand erbracht. KJA/SPZ sind spezialisierte Einrichtungen, die ambulante Untersuchung und Versorgung für Kinder mit Entwicklungsstörungen bzw. -verzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und/oder seelischen Beeinträchtigungen anbieten. Die angebotenen Hilfen konzentrieren sich dabei sowohl auf die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes als auch auf seine Teilhabe am sozialen Leben in Familie, Kindertageseinrichtung und Schule.

Mit dem Heilpädagogischen Fachdienst wurde seit 2020 an den KJA/SPZ des Landes ein niedrigschwelliges Beratungsangebot implementiert. Aus dem noch unveröffentlichten Evaluationsbericht, der von der Koordinierungsstelle erstellt wurde, wird die Implementierung des Heilpädagogischen Fachdienstes „Berliner Kiebitze“ sowohl aus Anbieter:innen- als auch aus Nutzer:innenperspektive als Erfolgsprojekt bewertet. Das neue Beratungsangebot wird von allen Zielgruppen sehr gut angenommen und überzeugt gerade auch durch seine Niedrigschwelligkeit. Das Angebot wird als effektiv und praxisbezogen eingeschätzt. Bei weiterer Konsolidierung des Beratungsangebots ist zu erwarten, dass auch beratungsfernere Gruppen besser erreicht werden können.

---

<sup>12</sup> Vgl. KiGGS-Studie, BMAS 2013, S. 52.

## **Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf**

In Berlin stellt die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung den Regelfall dar. Nur wenige Kitas bieten besondere spezialisierte Gruppen für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf an. Die Gruppen befinden sich zumeist in Regeleinrichtungen, sodass auch dort ein integrierter Austausch stattfinden kann. Ein zunehmender Anteil schwerstmehrfachbehinderter und/oder traumatisierter Kinder ist auf eine spezialisierte Betreuung in einem geschützten Rahmen angewiesen. Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass sich Eltern mit Kindern, die einer intensiven Pflege bedürfen, heute verstärkt und bewusst für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entscheiden.

Die Gruppen waren, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot.

Seit 2019 wurde mit den Mitteln des KiQuTG eine stufenweise Personalverbesserung erzielt, die im bestehenden Umfang weiterhin aufrechterhalten wird. Des Weiteren wurde das Platzangebot von 75 Plätzen in 2019 auf 119 Plätze bis Ende 2022 erweitert. Die gleichmäßigere Verteilung der Plätze auf das Stadtgebiet wurde bei der Schaffung der neuen Plätze ebenfalls berücksichtigt. Bei der Erstellung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zur Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2019 bis 2022 wurde ursprünglich ein Ausbau der Plätze in den Heilpädagogischen Gruppen auf 150 bis Ende 2022 angestrebt. Dieses Ziel konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht erreicht werden und wird nun bis Ende 2024 angestrebt.

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung**

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen**

#### **Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung**

Das Land Berlin und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unternahmen in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen, das Fachkräfteangebot in der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht sicherzustellen. Insbesondere der Quereinstieg in das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen spielte hierbei eine wichtige Rolle. Es lassen sich zwei Gruppen von Quereinsteigenden unterscheiden:

- Quereinsteigende in berufsbegleitender Ausbildung mit dem Zielberuf Erzieher:in: Diese Personengruppe befindet sich im Teilzeitstudium an einer Fachschule für Sozialpädagogik und ist gleichzeitig bei einem Kita-Träger beschäftigt. Eine Anrechnung dieser Personengruppe auf den Personalschlüssel der Kita ist mit mindestens 19,7 und maximal 28 Wochenstunden möglich. Durch die Anrechnung wird die Refinanzierung der Vergütung dieser Beschäftigten gewährleistet.
- Weitere Beschäftigte im Quereinstieg: Neben der berufsbegleitenden Ausbildung gibt es im Land Berlin weitere Varianten des Quereinstiegs in das Arbeitsfeld mit und ohne Fachkraftoption. Näheres regelt die Festlegung der Kita-Aufsicht „Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder“.

Da Quereinsteigende (teilweise noch) keine sozialpädagogischen Fachkräfte sind, gewährt das Land Berlin Kita-Trägern auf Antrag Kompensationsmittel zur Praxisanleitung dieser Zielgruppen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für einen Teil der Quereinsteigenden, Kompensationsmittel für die Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen Arbeit zu beantragen. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die verschiedenen Zielgruppen näher erläutert. Die Kompensationsmittel werden, bis auf die Praxisanleitung Beschäftigter in berufsbegleitender Ausbildung, aus Mitteln des KiQuTG finanziert.

a) Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

Nach § 11 VOKitaFöG erhalten Träger bzw. Kindertageseinrichtungen seit dem 1. Februar 2018 auf Antrag für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung nach dem 3-2-1-Modell:

- Im 1. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 3 Anleitungsstunden pro Woche
- Im 2. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 2 Anleitungsstunden pro Woche
- Im 3. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 1 Anleitungsstunde pro Woche

b) Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik

Unter Verwendung der durch den Bund bereitgestellten Mittel im Rahmen des KiQuTG wurde ab Februar 2020 die **Zeit für Anleitung** ausgeweitet. Seither können Träger auch für Beschäftigte in einem dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik Kompensationsmittel nach dem 3-2-1-Modell (s. o.) erhalten.

**Zeit für Anleitung** wird den Trägern für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik gewährt, wenn sie mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Regelarbeitszeit in einer Kita tätig sind.

### c) Quereinsteigende

Kompensationsmittel werden auf Antrag auch gewährt für die Anleitung von Personen, die im ersten Berufsjahr des Quereinstiegs beschäftigt sind und die auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden. Quereinsteigende, für deren Anleitung Kompensationsmittel bereitgestellt werden, sind:

1. Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss<sup>13</sup> (§ 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG)
2. Quereinsteigende zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 VOKitaFöG)
3. Quereinsteigende als sonstige geeignete Personen (§ 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG)

**Zeit für Anleitung** wird den Trägern für Beschäftigte gewährt, die als Quereinsteigende im ersten Berufsjahr bis zu 100 Prozent der wöchentlichen Regelarbeitszeit in den Kitas tätig sind.

Seit dem Februar 2020 erhalten Träger auf Antrag Kompensationsmittel für eine Stunde pro Woche für die Anleitung der Quereinsteigenden. Zum Februar 2022 wurde der Umfang auf zwei Stunden pro Woche erweitert. Die Antragstellung kann zu jährlich zwei möglichen Stichtagen erfolgen.

### **Vor- und Nachbereitungszeit**

Um Beschäftigte im dualen bzw. berufsbegleitenden Studium der Kindheitspädagogik und in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zusätzlich zu unterstützen, erhalten die Träger auf Antrag Kompensationsmittel für diese Beschäftigten für zwei Stunden pro Woche zur Vor- und Nachbereitung ihrer pädagogischen Arbeit. Diese Zeit dient gemäß AV Anleitung (Ab. 2.2.) ausschließlich der beruflichen Weiterentwicklung der Beschäftigten in Ausbildung bzw. im Studium und darf nicht für die unmittelbare pädagogische Arbeit in der Einrichtung genutzt werden.

In den vergangenen Jahren konnte sich vor allem die berufsbegleitende Ausbildung als Quereinstiegsmöglichkeit etablieren. Der Anteil Studierender in Fachschulen für Sozialpädagogik, die in Teilzeit studieren, liegt im Schuljahr 2022/2023 bei rund 65 Prozent. Während bis 2017/2018 der Anteil Studierender in Vollzeit deutlich überwog, hat sich das Verhältnis seit dem Schuljahr 2018/2019 umgekehrt. Seither studieren mehr Personen (berufsbegleitend) in Teilzeit als in Vollzeit. Diese Entwicklung spiegelt sich auch bei den durch die Kita-Aufsicht registrierten und anerkannten Quereinsteigenden wider. Zwischen 2019 und 2022 registrierte die Kita-Aufsicht jährlich rund 2.200 Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung. Die Beschäftigung der anderen Quereinstiegsgruppen ist demgegenüber

---

<sup>13</sup> Bezeichnung bis 31.12.2020: „Personen mit verwandten pädagogischen Abschlüssen“. Bezeichnung seit 01.01.2021: „Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss“, gemäß aktualisierter Regelung für den Einsatz von Fachkräften und Nichtfachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder vom Dezember 2020. Die Regelung ist online abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/fachkraefte-in-tageseinrichtungen-fuer-kinder.pdf>.

seit 2020 deutlich rückläufig. Während 2019 noch insgesamt 1.317 Quereinsteigende (ohne Quereinsteigende in berufsbegleitender Ausbildung) erfasst wurden, sind es 2022 nur noch 724 und damit 45 Prozent weniger als in 2019.<sup>14</sup> Um diesen Entwicklungen künftig Rechnung zu tragen, wird das bisherige Praxis-Anleitungssystem von einem neuen Modell abgelöst und dabei der Fokus auf die Gruppe der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung mit dem Zielberuf Erzieher:in gerichtet. Die zunehmende Deckung des Fachkräftebedarfs in den nächsten Jahren macht eine Teil-Anrechnung möglich, ist ein Beitrag zur Konsolidierung des Ausbildungssystems, stärkt die Ausbildungsbereitschaft der Kita-Träger und sichert Qualität. Da die Beschäftigten dennoch mit einem Teil ihrer Stunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden, müssen sie nach wie vor in der Praxis angeleitet werden. Eine Zeitressource für Anleitung ist daher weiterhin erforderlich, allerdings in geringerem Umfang.

### **Praxisunterstützung durch Fachberatung**

Kindertageseinrichtungen sehen sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die aus dem Platzausbau der vergangenen Jahre, einer verstärkten Inanspruchnahme von Kita-Plätzen und gestiegenen Erwartungen an die pädagogische Gestaltungskraft der Kindertagesbetreuung als Bildungseinrichtung resultieren. Themen wie Digitalisierung, Gesundheitsförderung, Übergang Kita-Schule, Inklusion und Begabtenförderung gewinnen an Bedeutung. Zugleich bringt die Arbeit in Teams mit Quereinsteiger:innen besondere Herausforderungen mit sich.

Im Land Berlin sind in § 10 Absatz 10 KitaFöG allgemeine Aufgaben der Träger zur Fachberatung und Unterstützung der Qualitätsentwicklung des pädagogischen Fachpersonals ihrer Tageseinrichtungen aufgenommen worden. Verbindliche und strukturelle Qualitätsanforderungen für ein Praxisunterstützungssystem sind nicht geregelt.

Die Fachberatung inkl. Coaching, Supervision, Mentoring und anderen Beratungsformen als personenbezogene, strukturentwickelnde soziale Dienstleistung kann in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Beitrag für die Weiterentwicklung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte leisten. Insbesondere die Ergebnisse der internen und externen Evaluationen in den Kitas wirken nachhaltiger, wenn sie in ihrer Umsetzung von Fachberatung begleitet werden.

Die im Rahmen des Monitorings des KiQuTG erfolgte Trägerbefragung (ERiK, 2020) hat ergeben, dass im Jahr 2020 durchschnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 4,8<sup>15</sup> Kitas (entspricht 8,0<sup>16</sup> Einrichtungen pro VZÄ) zuständig war. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse jedoch nicht auf die Gesamtheit der Träger in Berlin übertragbar.

---

<sup>14</sup> Vgl. Daten 2019–2021: Kindertagesstättenentwicklungsplanung (KEP) vom 05.09.2022, S. 42. Quereinstieg nach Kalenderjahr und Anerkennung; Daten 2022: SenBJF, Datenstand vom 05.05.2022. [Stand 01.03.2023].

<sup>15</sup> Standardabweichung 0,90.

<sup>16</sup> Standardabweichung 1,56.

Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Praxisunterstützungsmittel seit 1. Januar 2020. Die oben beschriebene Situation in Bezug auf Fachberatung hat noch immer Gültigkeit, weshalb die Maßnahme fortgesetzt wird. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zum Gute-KiTa-Gesetz (AG GKG) wird stets zurückgemeldet, dass die Maßnahme gut angenommen wird und einen wichtigen Pfeiler der Qualitätsentwicklung darstellt. Aufgrund dessen sollen in den Jahren 2023 und 2024 verstärkt Mittel in die Maßnahme fließen.

Die Inanspruchnahme der Maßnahme wurde über den jährlichen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG evaluiert. Im Jahr 2021 haben 67 Prozent der Einrichtungen angegeben, die Praxisunterstützungsmittel verwendet zu haben. Davon gaben 88 Prozent an, die Mittel für Fachberatung eingesetzt zu haben. Weitere Auswahlmöglichkeiten waren bspw. Mentoring oder Coaching. Diese Daten wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit davon beeinflusst, dass die Mittel überjährig verausgabt werden können und die Abfrage das Jahr 2021 betrifft, in dem Kitas zeitweise aufgrund der Covid-19-Pandemie geschlossen waren und der Kita-Betrieb das ganze Jahr über nur eingeschränkt möglich war.

### **Sozialraumbudget**

Als belastete Sozialräume werden analog § 11 Absatz 2 Nummer 3 c KitaFöG Gebiete mit sozial benachteiligten Bedingungen definiert. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 der VOKitaFöG sind dies ausgewählte Quartiersmanagementgebiete (QM) sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß dem Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS).

Bei der Entwicklung der Maßnahme in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Vertretern der Praxis wurde deutlich, dass der Indikator QM-/MSS-Gebiet nicht ausreicht, um flächendeckend alle Einrichtungen in belasteten Sozialräumen zu erreichen. Aufgrund dessen wurde als zusätzlicher Indikator der Anteil an betreuten Kindern mit einem Anspruch auf Leistungen zur BuT gewählt, um zusätzlich punktuell Beschäftigte in diesen Einrichtungen einen finanziellen Anreiz gewähren zu können. Als Schwellenwert wurde ein BuT-Anteil von 30 Prozent gewählt.

Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen sind von einer im Vergleich höheren Personalfuktuation betroffen. Gleichzeitig berichten Kita-Träger, dass sie auf dem ohnehin angespannten Arbeitsmarkt verstärkt Schwierigkeiten haben, vakante Stellen adäquat mit Fachpersonal zu besetzen. Das Ziel der von August 2020 bis Dezember 2022 umgesetzten Maßnahme bestand darin, durch einen finanziellen Anreiz für Beschäftigte in benachteiligten Sozialräumen in den Varianten Zulage, Leistungszulage/-prämie und Sozialraumbudget Fachkräfte zu motivieren und sich verstärkt in Kitas in belasteten Sozialräumen um eine Tätigkeit zu bewerben. Allerdings konnte dieses Ziel nicht nachweislich erreicht werden. Aufgrund dessen wird die Maßnahme in dieser Form beendet. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme in der Variante Sozialraumbudget in den vergangenen 1,5 Jahren haben Träger zum Teil neue Stellen und Stellenanteile geschaffen. Das Land Berlin führt die Variante Sozialraumbudget für einen guten Übergang bis Ende 2023 fort, um eine Möglichkeit zu schaffen, das neue Personal langfristig in die reguläre Struktur und Finanzierung des Trägers zu integrieren.

## **Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen**

Dem Land Berlin ist es wichtig, auch die Ressourcen ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte u. a. für die Kindertagesbetreuung qualifikationsadäquat und schnell zu nutzen. Bereits seit 2017 begleitet und seit 2021 beauftragt die SenBJF Qualifizierungsmaßnahmen für ausländische sozialpädagogische Fachkräfte. Der Bedarf bleibt kontinuierlich hoch. Vor allem die Anpassungslehrgänge für im Ausland hochschulisch qualifizierte Fachkräfte sind bisher konstant überbucht. Mit Stand Februar 2023 konnten zehn ausländische Fachkräfte noch keinen Qualifizierungsplatz erhalten und stehen auf der Warteliste.

Die Anbieter der Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen – in enger Abstimmung mit der SenBJF – komprimierte und fachlich adäquate Qualifizierungsmodule, die für die ausländischen Fachkräfte auch die Vereinbarkeit mit einem bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis gewährleisten. Mit dem Angebot der Ausgleichsmaßnahmen wurde und wird somit einem kompakten und flexiblen Qualifizierungsangebot Rechnung getragen und den ausländischen Fachkräften der Zugang zum Arbeitsmarkt in einem reglementierten sozialpädagogischen Beruf erleichtert.

Seit Umsetzungsbeginn der Ausgleichsmaßnahmen in 2021 wurde 63 ausländischen Fachkräften die fachliche Anpassung und damit der Zugang zur staatlichen Anerkennung ermöglicht. Ausgehend von den jährlichen Antragszahlen bei der SenBJF als zuständige Anerkennungsstelle war zum Jahr 2023 eine Erhöhung der Teilnahmekapazitäten erforderlich: So erhielten im Jahr 2021 knapp 80 hochschulisch Qualifizierte und 26 fachschulisch Qualifizierte einen Auflagenbescheid. Die Kapazitäten wurden folglich für das Jahr 2023 auf 87 Teilnahmeplätze erhöht. Da erfahrungsgemäß nicht alle Anerkennungssuchenden zum Zeitpunkt der Antragstellung die erforderlichen Deutschkenntnisse zur Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme (B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) mitbringen, ist eine Lücke zwischen Antragszahl und Bescheidanzahl tolerabel.

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels**

Die Aufgaben von Kita-Leitungen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und sind vielschichtig. Kita-Leitungen nehmen Managementaufgaben in einem sensiblen Umfeld wahr. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des Bildungsauftrags und stellen die pädagogische Qualität sicher. Weiterhin sind sie verantwortlich für Personal, Budget und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bilden sie die Schnittstelle zwischen Eltern/Kindern, pädagogischen Fachkräften/Wirtschaftspersonal und den Trägern.

Der Leitungsschlüssel wurde in den Jahren 2016 und 2017 bereits stufenweise verbessert. Dies wurde von Träger- und Verbandsseite als Schritt in die richtige Richtung, jedoch als noch nicht ausreichend bewertet. Aufgrund dessen wurde der Leitungsschlüssel mit Mitteln des Landes und des KiQuTG in den Jahren 2019 und 2020 weiter verbessert.

Bei der Betrachtung der Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung aus den Daten des Statistischen Bundesamtes zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe sind über die Jahre 2019 bis 2021 folgende Veränderungen zu beobachten: Größere Veränderungen zeigen sich bei den verschiedenen Leitungskonstellationen. In 2019 gaben noch 29,5 Prozent der Einrichtungen an, dass die Leitung von einer Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist, ausgeübt wird. In 2021 waren es 3,3 Prozent weniger. Dahingegen haben sich die Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, von 2019 bis 2021 von 35 Prozent auf 38 Prozent erhöht. Bei den Leitungsteams gab es eine Steigerung um 1 Prozent auf 15,6 Prozent. Der verbleibende Anteil der Einrichtungen gab an, dass keine Person für Leitungstätigkeit angestellt sei. Dieser wird jedoch nicht zur Auswertung herangezogen, weil gesetzlich festgelegt ist, dass in jeder Berliner Kindertageseinrichtung ein Leitungsanteil vorzuhalten ist, der entsprechend vom Land Berlin finanziert wird. Dass die Daten der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe dies nicht widerspiegeln, könnte dem geschuldet sein, dass die Abfrage missverstanden wurde.<sup>17</sup> Außerhalb dessen lässt sich anhand der vorliegenden Daten vermuten, dass die Leitungsschlüsselverbesserungen in der Praxis ankommen und umgesetzt werden.

Laut Auswertung des jährlichen Leistungsnachweises im Rahmen der QVTAG-Abfrage haben im Jahr 2021 9 Prozent der Berliner Einrichtungen von der Möglichkeit der Verwaltungsassistenten Gebrauch gemacht. Das Angebot wird von Einrichtungen aller Größen zu einem ähnlichen Anteil genutzt und soll daher als optionales Angebot weiterhin bestehen bleiben.

## **Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung**

### **Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung**

Die Maßnahme ermöglicht die Förderung von drei essenziellen Bestandteilen der räumlichen Gestaltung in Einrichtungen:

#### **Ausgestaltung pädagogischer Räume**

Die QVTAG verpflichtet die Träger, ihren Bildungsauftrag gemäß § 22 SGB VIII und § 1 KitaFöG durch die Arbeit mit dem BBP zu erfüllen. Dadurch wurden einheitliche Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung in Berlin geschaffen. Anregungsreich gestaltete Räumlichkeiten bieten vielseitige Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern. Damit Kinder mit allen Sinnen ein Bild von sich selbst, von den anderen und von der Welt entwickeln können, bedarf es bildungsprozessanregender Räume. Die Gestaltung des Raumes spielt, als „dritter Erzieher“, in vielen pädagogischen Konzeptionen eine gewichtige Rolle. Die Gestaltung der räumlichen Umgebung wirkt sich wesentlich auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes aus.<sup>18</sup> Neue Träger bzw. Träger, die neue Plätze schaffen, erhalten bzw.

<sup>17</sup> Vgl. *Gute-KiTa-Bericht 2021*, S. 286, *Monitoringbericht zum KiQuTG 2022*, S. 322.

<sup>18</sup> Vgl. <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/raumgestaltung/grundsatzliches/1739>, zuletzt aufgerufen am 10.03.2023.

erhielten im Rahmen der Investitionsprogramme des Bundes und des Landes auf Antrag eine anteilige Förderung für eine standardgerechte Ausstattung. Hiervon nicht erfasst sind in der Regel Ausstattungen für besondere pädagogische Konzeptionen.

### **Barrierefreiheit**

Für den Neubau von Kitas existieren Regelungen zur Barrierefreiheit, die in den Investitionsprogrammen Berücksichtigung finden. Bestandskitas verfügen zum Teil noch nicht über diese Standards und können auch nicht, soweit sie keine neuen Plätze schaffen, an den Investitionsprogrammen partizipieren.

### **Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeiter:innen**

Die körperliche Belastung von pädagogischen Mitarbeiter:innen in Kitas ist sehr hoch. Pädagogische Fachkräfte sind mit 13,9 Tagen knapp drei Tage länger krankgeschrieben als der Durchschnitt aller Beschäftigten, dieser lag 2021 bei 11,2 Tagen.<sup>19</sup> Zu den häufigsten Krankheitserscheinungen zählen Muskel- und Skeletterkrankungen.<sup>20</sup> Typische Belastungen für pädagogische Fachkräfte sind: das Sitzen auf zu niedrigen Stühlen sowie das Hochheben von Kindern.<sup>21</sup> Diese können u. a. durch entsprechendes Mobiliar abgemildert werden. Um die Gesundheit der pädagogischen Mitarbeiter:innen zu verbessern, die Zufriedenheit zu erhöhen und Fluktuation zu vermeiden, bedarf es der gezielten Gesundheitsförderung.

Nachdem die Antragstellung in 2022 beendet wurde, erfolgen in 2023 lediglich die Prüfung der noch unbearbeiteten Anträge sowie damit verbundene Arbeiten wie die Auszahlung. Förderprogramme sind in ihrem Wesen zeitlich begrenzt. Über zwei Jahre gingen insgesamt ca. 1.300 Anträge von 600 Trägern für rund 1.150 Einrichtungen ein. Damit hat ein großer Teil der Berliner Einrichtungen an dieser Maßnahme partizipiert.

---

<sup>19</sup> Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/krankenstand.html>, zuletzt aufgerufen am 14.04.2023.

<sup>20</sup> Vgl. STEGE Strukturqualität und Erzieher\_innengesundheit in Kindertageseinrichtungen, Wissenschaftlicher Abschlussbericht, 2012, S. 97.

<sup>21</sup> Vgl. Unfallkasse Hessen, Körpergerechtes Arbeiten für Erzieherinnen und Erzieher, 2005, S. 6.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Sprach-Kitas**

Frühe Bildung und Förderung sind die Grundlage für die Chancengleichheit von Kindern, insbesondere von Kindern mit ungünstigen Startbedingungen. Ein Schlüssel für Chancengleichheit liegt in der nachhaltigen Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen.

Die frühkindliche Sprachförderung stellt einen bildungspolitischen Schwerpunkt dar und ist als Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags in § 5 KitaFöG verankert. Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung, die sich an den individuellen Fähigkeiten eines jeden Kindes orientieren, sind im BBP sowohl als Querschnittsaufgabe als auch im eigenständigen Bildungsbereich „Kommunikation: Sprachen, Medien, Schriftkultur“ Grundlage der pädagogischen Arbeit und damit in die Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen eingebunden.

Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist es, den sprachlichen Bildungsprozess von Kindern im pädagogischen Alltag zu begleiten und zu fördern sowie bei bestehendem Sprachförderbedarf durch individuelle Fördermaßnahmen gezielt zu unterstützen. Notwendig dafür ist in erster Linie eine professionelle Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der pädagogischen Fachkräfte. Im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016 bis Juni 2023) wurden wichtige Impulse zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gesetzt.

Dass sich die Strukturen des Bundesprogramms bewährt haben, zeigen einige Daten aus dem Monitoring:

- Die Anzahl der geförderten Vorhaben in Berlin ist seit 2017 stabil.
- Die beteiligten Einrichtungen betonen die prioritäre Bedeutung der Fachberatung für die Wirksamkeit der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung.
- 82 Prozent der beteiligten Einrichtungen haben ihre Konzeption im Bereich der sprachlichen Bildung weiterentwickelt.

Eine Stuserhebung in 2022 hat ergeben, dass in der Berliner Kindertagesbetreuung ein Anteil von 20,8 Prozent der betreuten Kinder einen Sprachförderbedarf hat. Darunter sind 4,3 Prozent Kinder mit deutscher Herkunftssprache und 16,5 Prozent Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache.<sup>22</sup>

Die erfolgreichen Ansätze sollen nach Auslaufen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ bis Ende 2024 unverändert fortgeführt werden mit dem Ziel, die Expertise der zusätzlichen Fachkräfte und Fachberatungen zu erhalten. Es wird angestrebt, gleichzeitig die nötigen Voraussetzungen für eine Überführung des Programms in eine beständige Struktur im Land Berlin zu schaffen.

---

<sup>22</sup> Eigene Erhebung der SenBJF vom 18.11.2022.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege**

#### **Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege**

#### **Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege bildet einen wichtigen Baustein im System der Berliner Kindertagesbetreuung. Kindertagespflege unterliegt dem gleichen gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag wie die institutionelle Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 ff. des SGB VIII. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch eine familiennahe Betreuung aus und wendet sich insbesondere an Familien mit kleinen Kindern. Das Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege ist in den letzten Jahren bei gleichzeitig steigender Kinderzahl gesunken. In Berlin waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 1.162 Kindertagespflegepersonen tätig, die insgesamt 4.990 Kinder betreuten.

Im Land Berlin gilt das Gutscheinsystem zur Finanzierung der Betreuungsplätze sowohl für Kita als auch für Kindertagespflege. Eltern können demnach frei wählen, in welchem Betreuungssetting sie ihren Gutschein einlösen möchten.

Die Verträge für die Betreuung der Kinder werden in einem „Dreiecksverhältnis“ geschlossen: zum einen vom Jugendamt mit den Eltern und zum anderen vom Jugendamt mit den Tagespflegepersonen. Diese erhalten Zahlungen pro betreutes Kind, entsprechend dem auf dem Gutschein hinterlegten individuellen Betreuungsbedarf und -umfang durch das Jugendamt. Die Zahlungen enthalten eine Pauschale für die Sachkosten, bei Bedarf einen Zuschuss für Mietkosten und Entgeltleistungen für die Förderung der Kinder durch die Tagespflegeperson, die sich in Pauschalen je nach Betreuungsumfang gliedern.<sup>23</sup>

Neben der regulären Kindertagespflege gibt es außerdem die sog. ergänzende Kindertagespflege zur Gewährleistung der Randzeitenbetreuung am Abend und bei Bedarf am Wochenende. In diesem Bereich waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 186 Personen tätig, die insgesamt 267 Kinder betreuten.

Die Vergütung in der Kindertagespflege trägt den gestiegenen Anforderungen an die Tagespflegepersonen Rechnung – dies auch vor dem Hintergrund der ab dem Jahr 2020 verbesserten Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (insbesondere im TV-L und sich an öffentlichen Tarifwerken orientierenden Vergütungen). Durch die verbesserte Vergütung wird die Attraktivität des Tätigkeitsfeldes Kindertagespflege für bereits tätige und künftige Kindertagespflegepersonen erhöht.

Die Vergütung der mpA war ein logischer Schritt, da die bisherige Finanzierung nur den tatsächlichen Betreuungsbedarf (unmittelbare pädagogische Arbeit) abdeckte. Sie trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung bei. Damit wird der gestiegenen Bedeutung und den erhöhten Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege Rechnung getragen und die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in besonderer Weise wertgeschätzt.

---

<sup>23</sup> Vgl. Nr. 11 AV-KTPF.

In qualitativer Hinsicht bedarf es einer weiteren Professionalisierung und Unterstützung der Fachberatung und der Sicherstellung der pädagogischen Qualität. Die Koordinierungsstelle hat die angestellten Qualitätsunterstützer:innen zu Multiplikator:innen für die interne Evaluation zertifizieren lassen. Die Implementierung der internen Evaluation wurde in Form von Fortbildungen begleitet. Dieser Teil der Maßnahme konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden. Die Koordinierungsstelle sowie die Qualitätsunterstützenden setzen ihre Arbeit fort, da das Aufgabenspektrum noch umfangreicher geworden ist und durch die Jahre der Covid-19-Pandemie Nachholbedarf entstanden ist.

Das bis 2022 initiierte Vergütungssystem für Vernetzungsgruppenleitungen wurde erfolgreich aufgebaut. Die Finanzierung von 46 Gruppenleitungen und ihren gewählten Vertretungen erfolgte im Jahr 2022 mit den Mitteln des KiQuTG. Es konnte ein höheres Maß an Selbstorganisation der Kindertagespflegepersonen erreicht werden. Diese Entwicklung soll verstetigt werden.

Auch wenn die Betreuungszahlen in der Kindertagespflege in den vergangenen Jahren eher stagnierten bzw. sogar zurückgingen, ist dies kein Grund, die eingeführten Maßnahmen zu beenden. Die Maßnahmen konnten mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Beitrag dazu leisten, Austritte von Kindertagespflegepersonen aus dem Beruf zu reduzieren. Dass trotz der ergriffenen Maßnahmen kein Aufwuchs in der Kindertagespflege zu verzeichnen ist, hängt vermutlich mit der spezifischen Altersstruktur der Kindertagespflegepersonen in Verbindung mit vorgezogenen Ruheständen während des eingeschränkten Betreuungsbetriebs während der Covid-19-Pandemie zusammen. Zum 1. März 2023 sind rund 43 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Berlin über 55 Jahre alt.<sup>24</sup>

Wichtig für die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist die Frage, wie viele Personen pro Jahr eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen. Dies lässt sich anhand der Personen in Qualifizierungen zur Kindertagespflegeperson ablesen, da nahezu alle im Anschluss eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beginnen. Im Jahr 2022 wurden 43 pädagogische Fachkräfte zu Kindertagespflegepersonen weitergebildet (Vorbereitungsseminar 30 Unterrichtseinheiten [UE]), 19 Teilnehmende haben erfolgreich die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch abgeschlossen (160 UE) und 9 Teilnehmende haben eine Grundqualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut-Curriculum erfolgreich absolviert (160 UE). Dies entspricht potenziell 71 neuen Kindertagespflegepersonen im Jahr 2022 (43 pädagogische Fachkräfte und 28 Quereinsteigende). Des Weiteren sind 247 Personen zu insgesamt 20 Informationsveranstaltungen (teils in Präsenz, teils online) erschienen.

In diesem Zusammenhang kann auch die Tätigkeitsdauer herangezogen werden: Zum 1. März 2023 waren rund 38 Prozent der Kindertagespflegepersonen 10 Jahre und länger tätig, 14 Prozent 5 bis unter 10 Jahre, 15 Prozent 3 bis unter 5 Jahre, 20 Prozent 1 bis unter 3 Jahre und 14 Prozent 0 bis unter 1 Jahr. Wenn es gelingt, neue Kindertagespflegepersonen zu akquirieren, wird der Anteil der Personen mit einer kurzen Tätigkeitsdauer konstant bleiben oder sich gar erhöhen.

---

<sup>24</sup> Eigene Auswertung SenBJF; reguläre und ergänzende Kindertagespflege.

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses**

In Berlin gibt es zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 1.227 Träger und 2.880 öffentlich finanzierte Kindertageseinrichtungen.<sup>25</sup> Alle Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit am BBP auszurichten. Auf dieser Basis ist auch neuen Herausforderungen zu begegnen: den gestiegenen Anforderungen einer digitalisierten Welt, Erwartungen an die frühkindliche Bildung am Übergang zur Grundschule, der Implementierung einer inklusiven Pädagogik u. a. m. Für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen existieren in der Regel Fortbildungsmöglichkeiten zu den relevanten Themenfeldern (bspw. über das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg). Eine koordinierende und organisierende Stelle, die u. a. flächendeckend und regelmäßig thematisch orientierte Fachinformationen verbreitet, fehlte lange und wurde im Jahr 2020 bei der SenBJF angesiedelt.

Das Steuerungsteam war in den vergangenen Jahren sehr in die Prozesse zur Implementierung der Vielzahl der neuen Maßnahmen des KiQuTG, der Vernetzung und Beratung eingebunden. Hier hat sich das Steuerungsteam bewährt und es soll weitergeführt werden, um die angestoßenen Prozesse fortzusetzen, beendete Maßnahmen abzuwickeln und das Angebot ggf. durch einen Fachtag zu erweitern.

## **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin**

Medienbildung und die Entwicklung von Medienkompetenz ist als Bildungsauftrag fest im Berliner Bildungsprogramm für Kita und Kindertagespflege (2014) verankert. Bildung wird hier als Aneignung und Gestaltung von Welt verstanden – einer Erfahrungswelt, die zunehmend auch von digitalen Medien geprägt ist. Schon im Kleinkind- und Kita-Alter nehmen Kinder die Welt und sich selbst über und in Medien wahr<sup>26</sup>. Medienbildung stellt eine alle sechs im Berliner Bildungsprogramm verankerten Bildungsbereiche durchziehende Querschnittsaufgabe dar. Auf Grundlage der zwischen der SenBJF und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe getroffenen QVTAG, haben sich alle Berliner Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung dieser wichtigen Querschnittsaufgabe verpflichtet. Ein besonderer Fokus liegt dabei in Berlin auf dem unmittelbaren Erleben und Erfahren digitaler Phänomene in einem ganzheitlichen Bildungsprozess, der an die lebensweltlichen Erfahrungen der Kinder anknüpft und sie zu einer aktiven, spielerischen und kooperativen Auseinandersetzung mit und über digitale Phänomene und Technologien anregt.

---

<sup>25</sup> ISBJ-Kita-Fachverfahren, Stichtag 31.12.2022.

<sup>26</sup> Vgl. *Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur*, 2017, S. 1.

## **Bedarfsgerechte Ausstattung**

Insbesondere während der pandemiebedingten Schließungen der Berliner Kindertageseinrichtungen 2020 bis 2022 haben die pädagogischen Fachkräfte verstärkt Erfahrungen mit Online-Angeboten wie digitalen Morgenkreisen und Videos für die Kinder gemacht, die sie als gut umsetzbar und wirksam bewerteten. Das ist das Ergebnis einer von Fokus Medienbildung durchgeführten repräsentativen Umfrage unter pädagogischen Fachkräften im Jahr 2021.<sup>27</sup>

Für die Kommunikation im Team wurden verstärkt Videokonferenztools und Messengerdienste genutzt. Die guten Erfahrungen in der Nutzung von digitalen Medien für die pädagogische Arbeit und die Arbeit im Team haben zu einer Steigerung der Akzeptanz digitaler Medien geführt. Unterstützungsbedarfe sehen die Fachkräfte laut oben genannter Umfrage insbesondere bei der technischen Ausstattung sowie bei den Themen Sicherheit und Datenschutz. Um diesem Bedarf zu begegnen und Fach- und Leitungskräfte in ihrer pädagogischen Arbeit nachhaltig zu unterstützen, sieht das Land Berlin Handlungsbedarf.

## **Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte**

Im Rahmenlehrplan für Unterricht und Erziehung der Staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik wird Medienkompetenz als Querschnittsaufgabe und damit als Aufgabe von besonderer Bedeutung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern definiert<sup>28</sup>. Darüber hinaus fördert das Land Berlin Maßnahmen zur Fachkräftequalifizierung in den Bereichen digitale Bildung und Medienpädagogik: Unter dem Titel „Informatik entdecken – mit und ohne Computer“ bietet die Stiftung Haus der Kleinen Forscher Fortbildungen, Praxisanregungen und Arbeitsmaterialien für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen im Bereich der frühen informatischen Bildung. Das Programm „Fokus Medienbildung – Fortbildung, Kompetenzförderung und Schlüsselqualifikationen für sozialpädagogische Fachkräfte“ wird seit 2019 bis 2023 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der SenBJF gefördert. Es bietet Seminare und Qualifizierungen im Bereich der frühkindlichen Medienbildung ebenso wie berufsbegleitende Fachprofile an. Das im Juni 2021 eröffnete kids.digilab.berlin bietet pädagogischen Fachkräften in Workshops, Fachtagen und Netzwerktreffen die Möglichkeit, sich fortzubilden. Die Angebote sind auf die Ausbildung von Fach- und Methodenwissen und die Förderung eines positiven Selbstwirksamkeitskonzepts ausgelegt. Fachkräfte sollen dabei unterstützt werden, digitale Bildung nachhaltig in ihre pädagogische Arbeit zu integrieren. Diese ersten Ansätze der medienpädagogischen Fachkräftequalifizierung sind im Hinblick auf die beabsichtigte Digitalisierungsoffensive im Rahmen des KiQuTG systematisch auszuweiten und an den geplanten Maßnahmen zu orientieren. Hierzu werden insbesondere flächendeckende Schulungen zur technischen und pädagogischen Nutzung der Endgeräte sowie zu den Themen Sicherheit und Datenschutz erforderlich. Im Rahmen von

---

<sup>27</sup> Vgl. [https://www.fokus-medienbildung.de/mediabase/pdf/Broschuere\\_Kitas\\_digital\\_812.pdf](https://www.fokus-medienbildung.de/mediabase/pdf/Broschuere_Kitas_digital_812.pdf) (Seite 31 ff.).

<sup>28</sup> Nr. 1.4 RLP FS Sozialpädagogik.

Fortbildungen zur alltagsintegrierten digitalen Bildung sollen die Fachkräfte insbesondere in der Anwendung des neuen digitalen Instruments zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung qualifiziert werden.

### **Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege**

Eine wesentliche Aufgabe der Fachkräfte stellt die im Berliner Bildungsprogramm verankerte Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen der Kinder in der Kita dar. Hier sollen die individuellen Bildungs- und Entwicklungsschritte erfasst werden, um zu erkennen, wo sich das Kind aktuell in seinen Bildungs- und Lernprozessen befindet. Dabei orientieren sich die Beobachtungen an den im Bildungsprogramm beschriebenen Kompetenzen, um Potenziale oder Beeinträchtigungen jedes Kindes frühzeitig zu erkennen, die pädagogische Planung an entsprechenden Unterstützungsangeboten daraus abzuleiten und bereitzustellen, sodass die Teilhabe des Kindes gesichert werden kann.<sup>29</sup>

Das Land Berlin verfügt bisher über analoge Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente. Die bestehenden Verfahren wurden in den letzten Jahren gründlich analysiert mit dem Ergebnis, dass das Verfahren Qualifizierte Stuserhebung Sprachentwicklung 4-jähriger Kinder in Kitas – „QuaSta“ in seiner Konstruktion und empirischen Prüfung deutliche Mängel aufweist. Um den Qualitätsansprüchen des Berliner Bildungsprogramms gerecht zu werden, wurde in 2020 die Fachhochschule Potsdam beauftragt, ein integriertes und ganzheitliches Beobachtungsverfahren zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und Kindertagespflege in analoger Form mit elektronischer Rückmeldung an das Land Berlin zu entwickeln und zu erproben. In dem partizipativen Prozess der Entwicklung und Erprobung des analogen Verfahrens mit Akteuren der Fachpraxis wurde die Notwendigkeit einer digitalen Version in mobiler Form insbesondere von den Fachkräften thematisiert und herausgestellt. Die Weiterentwicklung des analogen Verfahrens soll durch erweiterte Funktionen als digitales mobiles Tool Fachkräften gezielt die individuelle Beobachtung der Entwicklungsprozesse von Kindern erleichtern und sie damit in der Wahrnehmung ihres pädagogischen Auftrags unterstützen. In diesem Zusammenhang plant das Land Berlin eine Vergabe als Dienstleistungsauftrag für die Konzipierung und Entwicklung einer digitalen Softwarelösung für das Instrument BeoTool inkl. Erprobung und Evaluation in einem Pilotprojekt. Darüber hinaus soll die pädagogische und technische Implementierungsstrategie ab August 2024 einschließlich der Konzeption und Durchführung von Schulungen für alle Fachkräfte Teil des Vergabeverfahrens sein.

---

<sup>29</sup> Vgl. BBP S. 33.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

In Berlin wurde im Jahr 2017 eine „Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklungsgesetz“<sup>30</sup> aus Vertreter:innen der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, des DaKS, der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie unter Beteiligung der Eigenbetriebe gebildet, die sich in einem partizipativen Prozess mit der Analyse der Ausgangslage befassten. Aufgabe war es, einen begründeten Vorschlag zu entwickeln, auf welchen Handlungsfeldern sich das Land Berlin zur Verbesserung von Qualität und Teilhabe engagieren sollte und welche konkreten Maßnahmen hierfür geeignet wären.

Die AG bereitete einen Fachtag vor („Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern – Die Handlungsfelder zu einem geplanten Qualitätsentwicklungsgesetz“), der im Februar 2018 stattfand. Es beteiligten sich 85 Personen aus Praxis, Wissenschaft und Verwaltung. Hier stand die Diskussion rund um die Frage nach den Handlungsfeldern im Mittelpunkt, die geeignet wären, den laufenden Berliner Qualitätsentwicklungsprozess zu unterstützen. Die Veranstaltung wurde unterstützt vom BeKi und dem Programm „Qualität vor Ort“. Das Programm „Qualität vor Ort“ ist eine Gemeinschaftsaktion der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Jacobs Foundation.

Über den gesamten Prozess hinweg wurden die jeweils aktuellen Ergebnisse der „AG Qualitätsentwicklungsgesetz“ in unterschiedlichsten Gremien kommuniziert: so bspw. in der landesweiten „AG Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ sowie im „Unterausschuss Tagesbetreuung“ des Landesjugendhilfeausschusses, in denen relevante Akteur:innen aus der Praxis, Elternvertretungen, von Verbänden, Sozialpartnern, Politik und Verwaltung vertreten sind.

Informiert wurden darüber hinaus die für Jugend zuständigen Stadträt:innen und Jugendamtsleitungen der Berliner Bezirke. Mitarbeiter:innen der Senatsverwaltung nahmen an bezirklichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII teil und informierten die Träger der Kindertageseinrichtungen über die jeweiligen Entwicklungen. Elterngremien wurden sowohl auf Landesebene als auch in ausgewählten Regionen auf Bezirksebene informiert.

Alle relevanten Gruppen werden weiterhin über die gesamte Laufzeit des KiTa-Qualitätsgesetzes in den Prozess miteinbezogen. Insbesondere erfolgte mit der „AG Gute-Kita-Gesetz“, ehemals „AG Qualitätsentwicklungsgesetz“, eine Abstimmung über die Maßnahmen, in der diskutiert und entschieden wurde, welche Maßnahmen nach 2022 fortgesetzt und beendet werden sollen. Dabei wurden neben dem Erfolg und der Perspektive der Maßnahmen auch die Bedarfe von Eltern berücksichtigt.

---

<sup>30</sup> Näheres regelt die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen (QV TAG).

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Maßnahmen „Heilpädagogische Gruppen“ und „Heilpädagogischer Fachdienst“ wenden sich dabei unmittelbar an Familien mit Kindern, die eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind und die insoweit vor besonderen Herausforderungen stehen. Darüber hinaus trägt insbesondere das Praxisunterstützungssystem dazu bei, die Fachkräfte zu befähigen, besonderen, auch familiär bedingten Problemlagen adäquat zu begegnen.

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG  
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

| <b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>   |               |               |               |
|--|---------------|---------------|---------------|
| Angaben in Euro  | 2023          | 2024          | 2023–2024     |
| Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)   | 83.481.689 €  | 88.311.574 €  | 171.793.263 € |
| Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 30.03.2022 | 82.990.000 €  | 88.140.000 €  | 171.130.000 € |
| Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>31</sup>   | 30.236.661 €  | 30.381.150 €  | 0 €           |
| Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)               | 113.718.350 € | 118.692.724 € | 202.029.924 € |
| <i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel<sup>32</sup></i>  | 7.184.100 €   | 1.131.300 €   | 8.315.400 €   |
| <b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>   |               |               |               |
|  | 2023          | 2024          | 2023–2024     |
| Maßnahme 1, HF 1<br>Heilpädagogischer Fachdienst   | 2.417.000 €   | 2.911.400 €   | 5.328.400 €   |

<sup>31</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrags nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

<sup>32</sup> In 2024 ohne die erste Stufe der Leitungsschlüsselverbesserung, da diese ab 2024 aus der KiTa-Qualitätsgesetz-Finanzierung fällt. Dies entspricht einer weiteren Landesfinanzierung von 15.783.800 Euro in 2024.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

|  |              |              |              |
|--|--------------|--------------|--------------|
| Maßnahme 2, HF 1<br>Verbessertes Angebot für<br>Kinder mit komplexem<br>Unterstützungsbedarf   | 3.347.200 €  | 5.174.300 €  | 8.521.500 €  |
| Maßnahme 3, HF 2<br>Teilanrechnung für Beschäftig-<br>te in berufsbegleitender<br>Ausbildung   | 0 €          | 42.566.000 € | 42.566.000 € |
| Maßnahme 4, HF 3<br>Praxisunterstützung durch<br>Fachberatung  | 10.284.000 € | 10.448.600 € | 20.732.600 € |
| Maßnahme 5, HF 3<br>Sozialraumbudget   | 2.000.000 €  | 0 €          | 2.000.000 €  |
| Maßnahme 6, HF 3<br>Stärkung des Quereinstiegs<br>durch zwei zusätzliche<br>Anleitungsstunden für neue<br>Zielgruppen                        | 1.565.400 €  | 0 €          | 1.565.400 €  |
| Maßnahme 7, HF 3<br>Stärkung des Quereinstiegs<br>durch zwei zusätzliche Stunden<br>für Vor- und Nachbereitung                               | 7.902.600 €  | 0 €          | 7.902.600 €  |
| Maßnahme 8, HF 3<br>Anpassungsqualifizierungen<br>zur Erlangung der staatlichen<br>Anerkennung für Personen mit<br>ausländischen Abschlüssen | 301.000 €    | 310.000 €    | 611.000 €    |
| Maßnahme 9, HF 4<br>Verbesserung des kindbezoge-<br>nen Leitungsschlüssels   | 17.400.000 € | 9.000.000 €  | 26.400.000 € |
| <i>Kofinanzierung durch<br/>zusätzliche Landesmittel</i>   | 6.971.400 €  | 1.043.600 €  | 8.015.000 €  |
| Maßnahme 10, HF 5,<br>Ausgestaltung pädagogischer<br>Räume, Barrierefreiheit und<br>Gesundheitsförderung                                     | 4.700.000 €  | 0 €          | 4.700.000 €  |

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

|  |              |               |               |
|--|--------------|---------------|---------------|
| Maßnahme 11, HF 7,<br>Sprach-Kitas   | 5.380.700 €  | 10.761.500 €  | 16.142.200 €  |
| Maßnahme 12, HF 8<br>Verbesserung der<br>Vergütungsstruktur in der<br>Kindertagespflege              | 15.842.000 € | 16.299.000 €  | 32.141.000 €  |
| Maßnahme 13, HF 8<br>Vergütung mittelbarer<br>pädagogischer Arbeit (mpA) in<br>der Kindertagespflege | 3.307.200 €  | 3.432.000 €   | 6.739.200 €   |
| Maßnahme 14, HF 8<br>Qualitätsentwicklung in der<br>Kindertagespflege                                | 1.017.000 €  | 983.300 €     | 2.000.300 €   |
| Maßnahme 15, HF 9<br>Steuerung und Begleitung<br>des fortlaufenden Qualitäts-<br>prozesses           | 373.100 €    | 384.800 €     | 757.900 €     |
| Maßnahme 16, HF 10<br>Ganzheitliche Digitalisierungs-<br>offensive für das Land Berlin               | 7.500.000 €  | 16.421.824 €  | 23.921.824 €  |
| Summe  | 90.521.300 € | 119.824.024 € | 210.345.324 € |
| <i>davon Kofinanzierung durch<br/>zusätzliche Landesmittel</i>                                       | 7.184.100 €  | 1.131.300 €   | 8.315.400 €   |
| davon Mittel des KiQuTG  | 83.337.200 € | 118.692.724 € | 202.029.924 € |
| Anteil Handlungsfelder von<br>vorrangiger Bedeutung  | 70.764.100 € | 101.886.100 € | 172.650.200 € |
| Übertrag ins Folgejahr   | 30.381.150 € | 0 €           | 0 €           |

## **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot**

### **Heilpädagogischer Fachdienst**

Durch den Aufwuchs um acht VZÄ jeweils zur Jahresmitte (70.000 Euro pro VZÄ) sowie eine Verwaltungs- und eine Sachkostenpauschale in Höhe von 6 Prozent bzw. 10 Prozent der zusätzlichen Personalkosten ergeben sich für 2023 Kosten i. H. v. 2.417.000 Euro und in 2024 Kosten i. H. v. 2.911.400 Euro.

### **Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf**

Die Kosten für die Maßnahme setzen sich aus den Mehrkosten, die durch die in den Jahren 2019 bis 2022 erfolgten Personalverbesserungen entstehen, sowie den Kosten für die neu geschaffenen Plätze zusammen. In 2023 belaufen sich die prognostizierten Kosten pro Platz auf rd. 53.000 Euro, in 2024 auf rd. 56.000 Euro. Dies ergibt für das Jahr 2023 in Summe rd. 3.347.200 Euro und für 2024 rd. 5.174.300 Euro.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung**

Teilanrechnung ab 1. Februar 2024:

Es sind Mittel für 1.900 Beschäftigte pro Kohorte in berufsbegleitender Ausbildung kalkuliert, auf Grundlage der Entgeltgruppe TV-L S4 Insgesamt befinden sich drei Kohorten/Ausbildungsjahrgänge gleichzeitig im System. Für das erste Jahr der Beschäftigung und Ausbildung wurde Erfahrungsstufe 1 angelegt, für das 2. und 3. Jahr Stufe 2. Insgesamt rd. 33.000.000 Euro jährlich.

Budget Praxisanleitung ab 1. Februar 2024:

Pro Jahr werden 1.600 Euro für 5.700 Beschäftigte angelegt. Insgesamt rd. 9.066.000 Euro jährlich.

Umbau Fachverfahren ISBJ:

Zur Herstellung der erforderlichen Funktionalität des ISBJ werden rd. 500.000 Euro veranschlagt.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Praxisunterstützung durch Fachberatung**

Die Praxisunterstützungsmittel werden monatlich i. H. v. 5 Euro pro Kind ausgezahlt. Ausgehend von der Entwicklung der Anzahl vertraglich gebundener Plätze der vergangenen Jahre, wird eine Steigerung von 1,6 Prozent antizipiert. Dies bedeutet voraussichtlich 171.400 vertraglich gebundene Kita-Plätze in 2023 und 174.143 in 2024, was wiederum jährlichen Kosten von rd. 10.284.00 Euro in 2023 und rd. 10.448.600 Euro in 2024 entspricht.

#### **Sozialraumbudget**

Für die Maßnahme werden im Jahr 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 2.000.000 Euro anfallen. Diese Kalkulation basiert auf den beantragten Mitteln des letzten Förderzeitraums; obwohl die bewilligten Mittel höher lagen, wird davon ausgegangen, dass nicht alle berechtigten Träger das Sozialraumbudget umsetzen werden.

#### **Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen**

Grundlage für die Pauschale pro Antrag (Anleitungsstunden) ist der Basiswert Erzieher:in im Kostenblatt RV Tag, gültig ab dem 1. Januar 2023: Bei Beschäftigten im Quereinstieg im Umfang von zwei Stunden/Woche, bei Beschäftigten im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik nach dem 3-2-1-Modell (3 Stunden im ersten Jahr, 2 Stunden im 2. Jahr, 1 Stunde im 3. Jahr des Studiums). Die Mittelprognose erfolgt auf Basis der Antragszahlen im Vorjahr (Quereinsteigende 395, Kindheitspädagog:innen 182) multipliziert mit der Pauschale/Antrag zzgl. Kosten für den Dienstleister (Pauschale je zur Auszahlung gebrachten Antrag). Daraus ergeben sich in 2023 voraussichtlich Kosten i.H.v. 1.565.400 EUR.

#### **Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung**

Grundlage für die Pauschale pro Antrag (Vor- und Nachbereitungszeit) ist für Beschäftigte ohne einschlägige Vorqualifizierung das Jahresarbeitgeberbrutto TV-L S4 (analog Eingruppierung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung landeseigene Kita-Betriebe), Mittelwert aus Stufe 1 und Stufe 2. Für Beschäftigte mit einer einschlägigen Vorqualifikation (hier v. a. Personen im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik mit Qualifikation als Erzieher:in bzw. sozialpädagogische Fachkraft) berechnet sich der pauschale Satz pro Antrag anhand des Basiswertes Erzieher:in im Kostenblatt RV Tag, gültig ab dem 1. Januar 2023. Die Mittelprognose erfolgt auf Basis der Antragszahlen im Vorjahr multipliziert mit der Pauschale/Antrag. Für die Maßnahme werden dementsprechend rd. 7.902.600 Euro anfallen.

## **Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen**

Die Finanzierung erfolgt über zwei Dienstleister, die in einem EU-weiten Vergabeverfahren ermittelt wurden. Für das Jahr 2023 werden gemäß den Angeboten der Dienstleister Kosten in Höhe von 301.000 Euro und in 2024 310.000 Euro anfallen. Dabei sollen jährlich bis zu 75 Fachkräfte qualifiziert werden.

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels**

Als Grundlage für die Berechnung der Kosten der Verbesserung des Leitungsschlüssels dienen eine zu erwartende Steigerung der Vertragszahlen in der Kindertagesbetreuung von jährlich 1,6 Prozent entsprechend dem Durchschnitt der vergangenen Jahre sowie die bisher abzusehende und ggf. prognostizierte Entwicklung der Entgelte.

Damit ergeben sich in 2023 für die Verbesserung von 1:100 auf 1:85 bei voraussichtlich 171.400 vertragsgebundenen Plätzen prognostizierte Kosten i. H. v. 24.584.000 Euro. Davon werden 17.400.000 Euro aus den Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes und der Restbetrag aus Landesmitteln finanziert.

In 2024 wird die Stufe 1:100 auf 1:90 in Gänze aus Mitteln des Landes Berlin finanziert. Für die Leitungsschlüsselverbesserung von 1:90 auf 1:85 werden bei antizipierten 174.143 vertragsgebundenen Plätzen Kosten i. H. v. rd. 10.131.300 Euro anfallen. Hiervon werden 9.000.000 Euro aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes finanziert.

## **Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung**

Für die Maßnahme werden in 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 4.700.000 Euro entstehen. Diese ergeben sich aus den Mitteln, die bereits per Bescheid gebunden, aber noch nicht abgerufen wurden, sowie der Höhe der Zuwendungen, die beantragt, aber noch nicht beschieden wurden. Für 2024 sind keine Ausgaben vorgesehen.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Sprach-Kitas**

Die benötigten Finanzmittel wurden auf Grundlage des Fördervolumens des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ im Land Berlin im ersten Halbjahr 2023 kalkuliert, da eine Fortführung der Förderung für die bereits am Programm beteiligten Einrichtungen angestrebt wird. Aktuell werden im Land Berlin 321 Einrichtungen im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ gefördert, davon 47 aufgrund ihrer Größe mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle. Somit werden insgesamt 368 halbe Fachkraftstellen sowie 34 halbe Fachberatungsstellen gefördert. Das bedeutet ein geschätztes Auftragsvolumen von rd. 5.143.100 Euro für das zweite Halbjahr 2023 und von 10.286.300 Euro für das Jahr 2024. Insgesamt wird also von einem Auftragsvolumen von 15.429.400 Euro ausgegangen.

Die Kosten für die Servicestelle wurden ebenfalls auf Grundlage des Fördervolumens vom Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ im Land Berlin im ersten Halbjahr 2023 kalkuliert. Die Online-Plattform für den Austausch und die Qualifizierung der Fachkräfte wird extra mit rd. 114.820 Euro für 1,5 Jahre eingepreist. Somit ergeben sich für die Dienstleistungen der Servicestelle (inkl. Online-Plattform) folgende Kosten: für 2023 (halbes Jahr): rd. 237.600 Euro, für 2024 (ganzes Jahr): rd. 475.200 Euro.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege**

Die Berechnung der Kosten erfolgt anhand der prognostizierten Anzahl der betreuten Kinder. In der regulären Kindertagespflege ist im Jahr 2023 von 5.300 Kindern auszugehen, in 2024 von 5.500. Hinzu kommen in der ergänzenden Kindertagespflege in 2023 und 2024 jeweils 400 Kinder. Daraus ergeben sich bei einer Erhöhung des Stundenlohns vom Ausgangsniveau 9 Euro auf 13 Euro und einer antizipierten monatlichen Arbeitszeit von 160 Stunden in der regulären, 60 Stunden in der ergänzenden Kindertagespflege und 100 Stunden in der ergänzenden Kindertagespflege über Nacht in 2023 Kosten in Höhe von 15.842.000 Euro und in 2024 in Höhe von 16.299.000 Euro.

### **Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege**

Für die Vergütung der mpA von Kindertagespflegepersonen wird die Höhe des aktuellen Stundenlohns in Höhe von 13 Euro herangezogen. Pro Kind und Monat werden vier Stunden für die mittelbare pädagogische Arbeit vergütet. Bei einer prognostizierten Kinderzahl von 5.300 Kindern in 2023 und 5.500 in 2024 werden sich die Kosten für die Maßnahme in 2023 voraussichtlich auf 3.307.200 Euro und in 2024 auf 3.432.000 Euro belaufen.

## **Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege**

Für das Angebot des Dienstleisters, der die Koordinierungsstelle umsetzt und die bis zu zwölf Qualitätsunterstützende beschäftigt, beläuft sich der Mittelwert für 2023 auf 950.000 Euro und für 2024 auf 983.300 Euro. Für die Vergütung der Leitung und die Teilnahme an Kiezgruppen in 2023 werden, basierend auf den Kosten der vergangenen Jahre mit einem antizipierten Aufwuchs, 67.000 Euro veranschlagt.

### **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses**

Für die Maßnahme werden in 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 373.100 Euro in 2023 und 384.800 Euro in 2024 entstehen. Die Mittel setzen sich zusammen aus zwei Stellen TV-L E13 und zwei Stellen TV-L S17 sowie zusätzlichen Honorar- und Sachkosten.

### **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin**

Für die Maßnahme werden in 2023 voraussichtlich Kosten in Höhe von 7.500.000 Euro entstehen. Diese setzen sich zusammen aus rd. 5.500.000 Euro für die Digitalisierungspauschale, 1.000.000 Euro für einen Dienstleister, der begleitende Beratungen und Fortbildungen anbietet, und rd. 500.000 Euro für die Erstellung des Gutachtens zur nachhaltigen Digitalisierungsstrategie. Weitere 500.000 Euro werden einkalkuliert, um ggf. bereits im Jahr 2023 die ersten Empfehlungen des Gutachtens zur nachhaltigen Digitalisierungsstrategie, das im Sommer 2023 fertiggestellt wird, umzusetzen. Für 2024 sind neben der Fortsetzung der Digitalisierungspauschale i. H. v. rd. 5.500.000 Euro die Kosten für das Online-Tool, Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Konzipierung und Entwicklung einer digitalen Softwarelösung zur Implementierung des digitalen Beobachtungsinstruments und den damit verbundenen Kosten für Schulungen eingepreist. Es ist zu erwarten, dass diese nach Fertigstellung des Gutachtens zur nachhaltigen Digitalisierungsstrategie konkretisiert werden können.

## 2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

### **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst**

Die Finanzierung der personellen Ausstattung des Heilpädagogischen Fachdienstes sowie der Koordinierungsstelle erfolgt über Zuwendungen an die KJA/SPZ, sodass der Fortschritt der Maßnahme anhand der ausgereichten Mittel nachvollzogen werden kann.

#### **Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf**

Die RV HpG beinhaltet in ihren kindbezogenen Kostensätzen die Personalverbesserungen. Der Mittelabfluss erfolgt monatlich über die reguläre Finanzierung der Heilpädagogischen Gruppen.

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung**

Die Auszahlung der Mittel soll über die Bereitstellung eines niedrigschwelligen, automatisierten Auszahlungssystems mit entsprechender Nachweisführung unter Nutzung der ISBJ erfolgen.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Praxisunterstützung durch Fachberatung**

Die Finanzierung erfolgt über eine Anhebung der Kostensätze in der Regelfinanzierung. Die Mittel sind im Kostenblatt ausgewiesen. Die Auszahlung erfolgt monatlich und kindbezogen und kann anhand einer Hochrechnung der belegten Plätze im Jahresverlauf nachvollzogen werden. Es wird eine stichprobenartige Kontrolle zur Mittelverwendung durchgeführt.

#### **Sozialraumbudget**

Die Auszahlung der Mittel für das Sozialraumbudget erfolgt auf Antrag der Träger über ISBJ-KiTa und ist monatlich nachvollziehbar. Als Nachweis der Verausgabung der Mittel dient ein entsprechender Beleg aus der Finanzsoftware ProFiskal.

#### **Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen**

Die zu beauftragende Leistung wird entsprechend der Anzahl der zur Auszahlung gebrachten Anträge vom Dienstleister in Rechnung gestellt und vergütet.

Die Kita-Träger wiederum sind gemäß Nr. 1.4 AV Anleitung verpflichtet, die Kompensationsmittel wie beantragt für die Anleitung zu verwenden und entsprechende Nachweise hierüber vorzuhalten.

### **Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung**

Die Träger sind gemäß AV Anleitung dazu verpflichtet, Anpassungen bei der Vertragsgestaltung bzw. bei der Eintragung der auf den Personalschlüssel anrechenbaren Wochenstunden vorzunehmen. Hierfür müssen die Träger entsprechende Nachweise vorhalten, die im Einzelfall im Hinblick auf die Verwendung der Kompensationsmittel zur Nachvollziehbarkeit jederzeit von der SenBJF bzw. dem beauftragten Dienstleister angefordert und eingesehen werden können (insbesondere Anpassung von Arbeitsverträgen). Dies gilt insbesondere, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

### **Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen**

Der Mitteleinsatz erfolgt maßnahmebezogen, es werden Teilzahlungen im Maßnahmenverlauf und eine Schlusszahlung auf der Grundlage von (Ab-)Rechnungen über nachgewiesene Teilnehmende vereinbart.

### **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels**

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung durch Anhebung des relevanten Kostensatzes für den Leitungsanteil. Ein Nachweis erfolgt durch die Berechnung der jährlichen Kosten, die auf Grundlage der jährlichen Betreuungszahlen erfolgt. Die Umsetzung ist aufgrund der rechtlichen Verankerung sichergestellt.

### **Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung**

Die Mittelausgabe erfolgt im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens. Als Nachweis der Verausgabung der Mittel dient ein entsprechender Beleg aus der Finanzsoftware ProFiskal. Die zweckentsprechende Verwendung wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kontrolliert.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Sprach-Kitas**

Die Mittelausgabe erfolgt im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens. Die Zuwendungsempfänger werden einen Zwischennachweis für das zweite Halbjahr 2023 sowie einen Verwendungsnachweis nach Ablauf des Jahres 2024 einreichen. Zwischen- und Verwendungsnachweis umfassen einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht wird der Verlauf/Erfolg des Projekts beschrieben und damit die Zielerreichung. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der pauschalen Förderung summarisch aufgeführt.

Die Finanzierung der Servicestelle erfolgt im Wege eines Dienstleistungsvertrags. Vom Auftragnehmer werden entsprechend Rechnungen gestellt.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege**

#### **Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege**

Die Finanzierung der angepassten Vergütung und der geplanten mittelbaren pädagogischen Arbeit erfolgt im Rahmen der monatlichen Regelfinanzierung. Die genaue Höhe kann anhand einer Hochrechnung der belegten Plätze im Jahresmittel erfolgen.

### **Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege**

Der beauftragte Dienstleister stellt quartalsweise Rechnungen und erstellt einen Bericht über seine Tätigkeit.

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

### **Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses**

Das Steuerungsteam ist bei der SenBJF angestellt. Die entstandenen Personalkosten können anhand einer entsprechenden Übersicht nachvollzogen werden. Der Nachweis der Sachkosten erfolgt über Rechnungslegung.

## **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

### **Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin**

Es werden 2,50 Euro pro Monat und Kind als zweckbestimmte Finanzierung über das Kostenblatt ausgereicht. Die Auszahlung erfolgt monatlich und kindbezogen und kann anhand einer Hochrechnung der belegten Plätze im Jahresverlauf nachvollzogen werden.

Folgende Bestandteile der Maßnahme werden von Dienstleistern umgesetzt und durch Rechnungslegung abgerechnet:

- Entwicklung eines Rahmenkonzepts zur Implementierung einer nachhaltigen Digitalisierungsstrategie für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen
- Schulungskonzept zur alltagsintegrierten digitalen Bildung inkl. Umsetzung der Schulungen
- Entwicklung und Umsetzung eines Fortbildungskonzepts zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen inkl. Konzeption einer Softwarelösung, Erprobung in einem Pilotprojekt